**6. JULI 1990 - Gesetz zur Regelung der Modalitäten für die Wahl des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft**

**(FÖDERALE FASSUNG)**

Konsolidierung

*Im Belgischen Staatsblatt vom 4. Mai 1995 ist die deutsche Übersetzung dieses Gesetzes als inoffizielle Koordinierung veröffentlicht worden, und zwar unter Berücksichtigung der Abänderungen durch:*

- das ordentliche Gesetz vom 16. Juli 1993 zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur,

- das Gesetz vom 11. April 1994 über die Pflichtvermerke auf bestimmten Wahlunterlagen,

- das Gesetz vom 24. Mai 1994 zur Förderung einer ausgeglichenen Verteilung von Männern und Frauen auf den Kandidatenlisten für die Wahlen,

- das Gesetz vom 5. April 1995 zur Abänderung der Wahlgesetzgebung.

*Die vorliegende Konsolidierung enthält darüber hinaus die Abänderungen, die nach dem 5. April 1995 vorgenommen worden sind durch:*

- das Gesetz vom 18. Dezember 1998 zur Regelung der gleichzeitigen oder kurz aufeinander folgenden Wahlen für die Föderalen Gesetzgebenden Kammern, das Europäische Parlament und die Regional- und Gemeinschaftsräte *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 12. Juni 1999)*,

- das Gesetz vom 26. Juni 2000 über die Einführung des Euro in die Rechtsvorschriften in Bezug auf die in Artikel 78 der Verfassung erwähnten Angelegenheiten,

- das Gesetz vom 27. Dezember 2000 zur Verringerung des Devolutiveffekts der Listenstimmen um die Hälfte und zur Abschaffung des Unterschieds zwischen ordentlichen Kandidaten und Ersatzkandidaten für die Wahl der Föderalen Gesetzgebenden Kammern und des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 26. Mai 2001)*,

- das Gesetz vom 18. Juli 2002 zur Gewährleistung einer gleichen Vertretung von Männern und Frauen auf den Kandidatenlisten für die Wahlen der Föderalen Gesetzgebenden Kammern und des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 5. Dezember 2002)*,

- die Artikel 13 bis 16 des Gesetzes vom 19. Februar 2003 zur Abänderung der Wahlgesetze, was die Angabe der politischen Parteien über den Kandidatenlisten auf den Stimmzetteln für die Wahlen der Föderalen Gesetzgebenden Kammern, des Wallonischen Regionalrates, des Flämischen Rates, des Rates der Region Brüssel‑Hauptstadt und des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft betrifft *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 15. April 2003)*,

- die Artikel 31 bis 33 des Gesetzes vom 2. März 2004 zur Abänderung verschiedener Wahlrechtsvorschriften *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 21. Mai 2004)*,

- den Ministeriellen Erlass vom 9. April 2004 zur Festlegung der Muster der Anweisungen für den Wähler in den Wahl­kantonen, die für die Anwendung eines automatisierten Wahlverfahrens bestimmt sind bei den gleichzeitigen Wahlen für das Europäische Parlament, den Wallonischen Regionalrat, den Flämischen Rat, den Rat der Region Brüssel‑Hauptstadt, die Brüsseler Mitglieder des Flämischen Rates und den Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 21. Mai 2004)*,

- das Gesetz vom 25. April 2004 zur Anpassung mehrerer Wahlgesetze an die Herabsetzung des Wählbarkeitsalters für die Regional‑ und Gemeinschaftsräte *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 9. Juni 2004)*,

- die Artikel 84 bis 130 des Gesetzes vom 27. März 2006 zur Anpassung verschiedener Gesetze zur Regelung einer in Artikel 77 der Verfassung erwähnten Angelegenheit an die neue Bezeichnung der gesetzgebenden Versammlungen der Gemeinschaften und Regionen *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 4. September 2006)*,

- das Gesetz vom 13. Februar 2007 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen in Wahlangelegenheiten *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 4. Mai 2007)*,

- das Gesetz vom 21. April 2007 zur Abänderung der Wahlgesetze, was die Angabe der politischen Parteien über den Kandidatenlisten auf den Stimmzetteln für die Wahlen der Föderalen Gesetzgebenden Kammern, des Flämischen Parlaments, des Wallonischen Parlaments, des Parlaments der Region Brüssel‑Hauptstadt und des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft betrifft *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 8. Juni 2007)*,

- die Artikel 48 bis 58 des Gesetzes vom 14. April 2009 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen in Wahlangelegenheiten *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 30. April 2009)*,

- das Gesetz vom 19. Juli 2012 zur Abänderung der Wahlrechtsvorschriften im Hinblick auf die Stärkung der Demokratie und der politischen Glaubwürdigkeit (*Belgisches Staatsblatt* vom 28. September 2012),

- die Artikel 11 bis 14 des Gesetzes vom 6. Januar 2014 zur Abänderung des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft und des Gesetzes vom 6. Juli 1990 zur Regelung der Modalitäten für die Wahl des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft, zur Ausführung der Artikel 118 und 123 der Verfassung(*Belgisches Staatsblatt* vom 1. April 2014) *(I)*,

- die Artikel 114 bis 127 des Gesetzes vom 6. Januar 2014 zur Abänderung verschiedener Gesetze infolge der Senatsreform und zur Abänderung verschiedener Bestimmungen in Wahlangelegenheiten(*Belgisches Staatsblatt* vom 1. April 2014) *(II)*,

- die Artikel 20 bis 28 des Gesetzes vom 10. Februar 2014 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Wahlangelegenheiten (*Belgisches Staatsblatt* vom 3. April 2014),

- das Gesetz vom 21. Mai 2018 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen in Wahlangelegenheiten (II) (*Belgisches Staatsblatt* vom 31. Oktober 2018),

- die Artikel 35 bis 89 des Gesetzes vom 25. April 2023 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen in Wahlangelegenheiten (II) (*Belgisches Staatsblatt* vom 16. Februar 2024).

Diese Konsolidierung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

**6. JULI 1990 - Gesetz zur Regelung der Modalitäten für die Wahl** [**des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft**]

*[Überschrift abgeändert durch Art. 84 des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006)]*

**TITEL I**

**EINLEITENDE BESTIMMUNGEN**

 **Artikel 1** ‑ Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes versteht man unter:

 1. [Parlament: das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft,]

 2. [Regierung: die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,]

 3. Bezirkskommissar: den für das deutsche Sprachgebiet zuständigen Bezirkskommissar.

*[Art. 1 einziger Absatz Nr. 1 ersetzt durch Art. 85 Nr. 1 des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006); einziger Absatz Nr. 2 ersetzt durch Art. 85 Nr. 2 des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006)]*

 **Art. 2** ‑ Artikel 1 § 1 Nr. 5 und Artikel 49 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten sind entsprechend anwendbar auf die Wahl [des Parlaments].

*[Art. 2 abgeändert durch Art. 86 des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006)]*

**TITEL II**

**ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

**KAPITEL 1**

**Wahlberechtigung**

 **Art. 3** ‑ § 1 ‑ Um Wähler für [das Parlament] zu sein, muss man:

 1. Belgier sein,

 2. das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,

 3. in den Bevölkerungsregistern einer Gemeinde des deutschen Sprachgebietes eingetra­gen sein,

 4. sich in keinem der in Artikel 6 bis [8] des Wahlgesetzbuches erwähnten Fälle befinden, in denen man vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder in denen das Wahlrecht ausgesetzt ist.

 § 2 - Die in § 1 Nr. 2 und 4 erwähnten Bedingungen müssen am Wahltag erfüllt sein; die in § 1 Nr. 1 und 3 erwähnten Bedin­gungen müssen am Tag der Erstellung der Wählerliste erfüllt sein.

 § 3 ‑ [Wähler werden aus der in Artikel 7 erwähnten Wählerliste gestrichen, wenn sie zwischen dem Datum der Erstellung der Wähler­liste und dem Wahltag:

 1. die belgische Staatsangehörigkeit verlieren

 2. oder in Belgien aus den Bevölkerungsregistern gestrichen werden

 3. oder gestorben sind.

 Wähler, gegen die nach dem Datum der Erstellung der Wähler­liste ein Urteil oder ein Ent­scheid ausgesprochen wird, der für sie entweder den Ausschluss vom Wahlrecht oder eine Aus­setzung dieses Rechts am Datum der Wahl bedeutet, werden ebenfalls aus der Wählerliste ge­strichen.

 Dieser Liste werden bis zum Tag vor der Wahl die Personen hinzugefügt, die infolge eines Entscheids des Appellationshofes oder eines Beschlusses des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums als Wähler aufgenommen werden müssen.]

*[Art. 3 § 1 einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 87 des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006); § 1 einziger Absatz Nr. 4 abgeändert durch Art. 35 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023); § 3 ersetzt durch Art. 123 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993)]*

 **Art. 4** ‑ § 1 ‑ Die Stimmabgabe ist obligatorisch und geheim. Sie findet in der Gemeinde statt.

 § 2 ‑ Jeder Wähler hat nur ein Recht auf eine Stimme.

**KAPITEL 2**

**Wählbarkeit**

 **Art. 5** ‑ § 1 ‑ In [das Parlament] gewählt werden und [Mitglied des Parlaments] bleiben kann nur, wer

 1. Belgier ist,

 2. das [achtzehnte] Lebensjahr vollendet hat,

 3. in den Bevölkerungsregistern einer Gemeinde des deutschen Sprachgebietes eingetragen ist,

 4. sich in keinem der in Artikel 6 bis [8] des Wahlgesetzbuches erwähnten Fälle befindet, in denen er vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder in denen sein Wahlrecht ausgesetzt ist; ihm darf auch das Wählbarkeitsrecht nicht durch eine Verurteilung aberkannt worden sein.

 § 2 ‑ Die in § 1 erwähnten Bedingungen müssen am Wahltag erfüllt sein, mit Ausnahme der in Nr. 3 erwähnten Bedingung, die seit mindestens sechs Monaten vor dem Wahltag erfüllt sein muss[, und mit Ausnahme der Staatsangehörigkeitsbedingung, die spätestens zum Zeitpunkt des Einreichens der Wahlvorschläge erfüllt sein muss].

*[Art. 5 § 1 einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 88 des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006); § 1 einziger Absatz Nr. 2 abgeändert durch Art. 32 des G. vom 2. März 2004 (B.S. vom 26. März 2004); § 1 einziger Absatz Nr. 4 abgeändert durch Art. 36 Nr. 1 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023); § 2 abgeändert durch Art. 36 Nr. 2 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023)]*

**KAPITEL 3**

**Wahldatum**

 **Art. 6** ‑ § 1 ‑ Die ordentliche Versammlung des Wahlkollegiums zur Ersetzung der [Mitglieder des ausscheidenden Parlaments] findet alle fünf Jahre statt [am Datum, das auch für die Wahl des Europäischen Parlaments festgelegt ist].

 [...]

 [Sie findet jedoch am Datum statt, das auch für die vollständige Erneuerung [des Flämischen Parlaments und des Wallonischen Parlaments] festgelegt ist, wenn diese Erneuerung an einem Datum stattfindet, das nicht das für die Wahl des Europäischen Parlaments festgelegte Datum ist.]

 § 2 ‑ Falls ein frei gewordenes Mandat nicht durch Einsetzung eines Ersatzmitgliedes zugeteilt werden kann, wird das Wahlkollegium binnen vierzig Tagen nach Freiwerden des Mandats versammelt. Das Wahldatum wird durch Erlass [der Regierung] festgelegt.

 Das Wahlkollegium darf jedoch nur auf Beschluss [des Parlaments] einberufen werden:

 1. wenn ein Mandat in den drei Monaten vor der Erneuerung [des Parlaments] frei wird,

 2. wenn ein Mandat durch Rücktritt eines Mitgliedes frei wird, wenn keine Ersatzmitglieder mehr vorhanden sind oder wenn alle Ersatzmitglieder verzichten.

 In den in Absatz 2 erwähnten Fällen findet die eventuelle Versammlung des Wahlkollegiums innerhalb vierzig Tagen nach dem Beschluss statt.

 Das neue [Parlamentsmitglied] beendet das Mandat seines Vorgängers.

*[Art. 6 § 1 Abs. 1 ergänzt durch Art. 124 Nr. 1 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993) und abgeändert durch Art. 89 Nr. 1 Buchstabe a) des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006); § 1 frühere Absätze 2 und 3 aufgehoben durch Art. 124 Nr. 2 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993); § 1 Abs. 2 (früherer Absatz 4) ersetzt durch Art. 124 Nr. 3 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S  vom 20. Juli 1993) und abgeändert durch Art. 89 Nr. 1 Buchstabe b) des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006); § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 89 Nr. 2 Buchstabe a) des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006); § 2 Abs. 2 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 89 Nr. 2 Buchstabe b) des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006); § 2 Abs. 2 Nr. 1 abgeändert durch Art. 89 Nr. 2 Buchstabe b) des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006); § 2 Abs. 4 abgeändert durch Art. 89 Nr. 2 Buchstabe c) des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006)]*

**TITEL III**

**WÄHLER UND WAHLVORSTÄNDE**

**KAPITEL 1**

**Wählerliste**

 **Art. 7** ‑ § 1 - [Am ersten Tag des zweiten Monats vor dem Monat, in dem die ordentliche Wahl stattfinden soll, erstellt das Bürgermeister‑ und Schöffenkollegium jeder der Gemeinden des deutschen Sprachgebietes die Liste der Wähler, die die in Artikel 3 festgelegten Bedingungen erfüllen.] [Für diese Verrichtung beauftragt das Bürgermeister- und Schöffenkollegium den Föderalen Öffentlichen Dienst Inneres damit, ihm kostenlos und digital die in § 1 Absatz 4 erwähnten Daten in Bezug auf jede Person zu übermitteln, die die Wahlberechtigungsbedingungen erfüllt und in den Bevölkerungsregistern eingetragen ist. Diese Daten werden am Tag nach dem Tag der Erklärung der Gültigkeit der Wahlen vernichtet.]

 [Findet eine Wahl in Anwendung von Artikel 6 § 2 statt, so wird die Wählerliste am Datum des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder des Beschlusses [des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft] zur Festlegung des Datums der Wahl erstellt.]

 Dieser Liste werden bis zum Tag vor der Wahl die Personen hinzugefügt, die infolge eines Entscheids des Appellationshofes oder eines Beschlusses des Bürgermeister‑ und Schöffenkollegiums als Wähler einzutragen sind.

 [Für jede Person, die die Wahlberechtigungsbedingungen erfüllt, sind auf der Wählerliste Name, Vornamen, Geburtsdatum, [Hauptwohnort und Erkennungsnummer wie in Artikel 2 § 3 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt] angegeben.]

 [Die Liste wird gemäß einer durchlaufenden Nummerierung pro Gemeinde oder gegebenenfalls pro Gemeinde­sektion entweder in alphabetischer Reihenfolge der Wähler oder in geographi­scher Reihenfolge den Straßen nach erstellt.]

 § 2 - [Spätestens am fünfundzwanzigsten Tag vor dem Wahltag in dem in Artikel 6 § 1 erwähnten Fall oder sofort nach Erstellen der Wählerliste in dem in Artikel 6 § 2 vor­gesehenen Fall stellt die Gemeindeverwaltung dem Bezirkskommissar [[die Liste der in der Gemeinde eingerichteten Wahlbüros auf elektronischem Wege zu. In dieser Liste sind die Anzahl der pro Wahlbüro eingetragenen Wähler, die Adresse des Wahlbüros und die übliche Bestimmung des Lokals, das als Wahlbüro dient, vermerkt]. Der Bezirkskommissar überprüft die Übereinstimmung dieser Liste mit den Bestimmungen von Artikel 12 und validiert sie spätestens fünfzehn Tage vor der Wahl durch Gebrauch seiner elektronischen Signatur].

 Dies ist nicht erforderlich, wenn die Wahl [des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft] gleichzeitig mit den föderalen Parlamentswahlen oder mit der Wahl des Europäischen Parlaments stattfindet.]

 § 3 - [...]

*[Art. 7 § 1 Abs. 1 ersetzt durch Art. 125 Nr. 1 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993) und abgeändert durch Art. 37 Nr. 1 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023); § 1 neuer Absatz 2 eingefügt durch Art. 125 Nr. 1 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993) und abgeändert durch Art. 90 des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006); § 1 Abs. 4 (früherer Absatz 3) ersetzt durch Art. 1 des G. vom 11. April 1994 (B.S. vom 16. April 1994) und abgeändert durch Art. 48 des G. vom 14. April 2009 (B.S. vom 15. April 2009) und Art. 37 Nr. 2 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023); § 1 Abs. 5 (früherer Absatz 4) ersetzt durch Art. 125 Nr. 2 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993); § 2 ersetzt durch Art. 125 Nr. 3 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993); § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 22 des G. vom 21. Mai 2018 (B.S. vom 24. Mai 2018) und Art. 37 Nr. 3 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023); § 2 Abs. 2 abgeändert durch Art. 90 des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006); § 3 aufgehoben durch Art. 125 Nr. 4 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993)]*

[**Art. 7*bis*** - § 1 - Die Gemeindeverwaltung ist verpflichtet, Exemplare oder Abschriften der Wählerliste sofort nach deren Aufstellung Personen auszuhän­digen, die im Namen einer politi­schen Partei auftreten, die - spätestens am ersten Tag des zweiten Monats vor dem der ordentlichen Wahl oder bei einer in Anwendung von Artikel 6 § 2 organisierten außerordentlichen Wahl binnen acht Tagen ab der Veröffentlichung des Erlasses der Regierung zur Festlegung des Datums der Wahl beziehungsweise ab dem Datum des Beschlusses [des Parlaments] zur Einberufung des Wahlkollegiums - [per Einschreibesendung] einen Antrag beim Bürgermeister stellen und die sich schriftlich dazu verpflichten, eine Kandidaten­liste für [das Parlament] einzureichen.

 Jede politische Partei kann zwei Exemplare oder Abschriften dieser Liste [auf Papier oder nach ihrer Wahl auf Standard-Datenträger] kostenlos erhalten, sofern sie eine Kandidatenliste für [das Parlament] einreicht.

 Die Aushändigung zusätzlicher Exemplare oder Abschriften an die in Absatz 1 erwähnten Perso­nen erfolgt gegen Zahlung des vom Bürger­meister- und Schöffenkollegium festzulegenden Selbst­kosten­preises.

 Wenn die politische Partei keine Kandidatenliste einreicht, darf sie bei Strafe der in Artikel 197*bis* des Wahlgesetzbuches festgelegten Strafmaß­nahmen keinen Gebrauch mehr von der Wählerliste machen, selbst nicht zu Wahl­zwecken.

 § 2 - Jede Person, die als Kandidat auf einem im Hinblick auf die Wahl eingereichten Wahlvor­schlag erscheint, kann gegen Zahlung des Selbst­kosten­preises Exemplare oder Abschriften der Wählerliste erhalten, sofern sie einen Antrag gemäß den in § 1 Absatz 1 vorgesehenen Modalitä­ten eingereicht hat.

 Die Gemeindeverwaltung überprüft bei der Aushän­digung, ob der Betreffende als Kandidat für die Wahl vor­geschlagen ist.

 Wenn der Antragsteller nachträglich aus der Kandidaten­liste gestri­chen wird, darf er bei Strafe der in Artikel 197*bis* des Wahlgesetzbuches festge­legten Strafmaßnahmen keinen Gebrauch mehr von der Wählerliste machen, selbst nicht zu Wahlzwecken.

 § 3 - Die Gemeindeverwaltung darf Personen, die nicht die Personen sind, die gemäß § 1 Absatz 1 oder § 2 Absatz 1 einen Antrag eingereicht haben, keine Exemplare oder Ab­schriften der Wähler­liste aushändigen. Personen, die diese Exemplare oder Abschriften erhalten haben, dürfen sie ihrerseits Drittpersonen nicht mit­teilen.

 Die in Anwendung der §§ 1 und 2 ausgehändigten Exemplare oder Abschriften der Wählerliste dürfen nur zu Wahlzwecken verwendet werden, dies auch außerhalb des Zeitraums zwischen dem Datum der Aushändigung der Liste und dem Datum der Wahl.]

 [Auf den in Anwendung der Paragraphen 1 und 2 ausgehändigten Exemplaren oder Abschriften der Wählerliste darf die in [Artikel 2 § 3 des Gesetzes vom 8. August 1983] zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnte Erkennungs­nummer nicht angegeben sein.]

*[Art. 7bis eingefügt durch Art. 126 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993); § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 91 des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006) und Art. 23 des G. vom 21. Mai 2018 (B.S. vom 24. Mai 2018); § 1 Abs. 2 abgeändert durch Art. 91 des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006) und Art. 49 Nr. 1 des G. vom 14. April 2009 (B.S. vom 15. April 2009); § 3 Abs. 3 eingefügt durch Art. 49 Nr. 2 des G. vom 14. April 2009 (B.S. vom 15. April 2009) und abgeändert durch Art. 38 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023)]*

**KAPITEL 2**

**Beschwerden und Einsprüche**

 **Art. 8** ‑ [Die Bestimmungen der Artikel 13, 16 und 18 bis 39 des Wahlgesetzbuches finden Anwendung auf die Wahl [des Parlaments].

 Für diese Anwendung wird jedoch in den Artikeln 18 und 19 des Wahlgesetzbuches der Verweis auf Artikel 10 § 2 des Wahlgesetzbuches durch einen Verweis auf Artikel 7 § 1 Absatz 4 des vorliegenden Gesetzes ersetzt.]

*[Art. 8 ersetzt durch Art. 127 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993); Abs. 1 abgeändert durch Art. 92 des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006)]*

**KAPITEL 3**

**Einberufung der Wähler**

 **Art. 9** - Mindestens fünfzehn Tage vor der Wahl ver­öffent­licht der [Minister des Innern] im *Belgischen Staatsblatt* eine Bekanntmachung mit der Angabe des Wahltags und der Öffnungs- ­und Schließungszeiten der Wahlbüros.

 In dieser Bekanntmachung wird ferner erwähnt, dass jeder Wähler bis [zwölf] Tage vor der Wahl Beschwerde bei der Gemeindeverwaltung einreichen kann.

*[Art. 9 Abs. 1 abgeändert durch Art. 128 Nr. 1 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993); Abs. 2 abgeändert durch Art. 128 Nr. 2 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993)]*

 **Art. 10** ‑ Mindestens fünfzehn Tage vor der Wahl sendet das Bürgermeister‑ und Schöffenkollegium einer jeden Gemeinde des deutschen Sprachgebietes jedem Wähler eine Wahlaufforderung an seinen augenblicklichen Wohnort zu.

 Falls die Wahlaufforderung dem Wähler nicht ausgehändigt werden kann, wird sie im Gemeindesekretariat hinterlegt, wo der Wähler sie [bis zum Zeitpunkt der Schließung der Wahlbüros in der Gemeinde] abholen kann. Diese Möglichkeit wird in der in Artikel 9 erwähnten Bekanntmachung angegeben.

 Alle Personen, die gemäß Artikel 7 § 1 in die Wählerliste eingetragen worden sind, müssen zur Wahl einberufen werden.

 In den Wahlaufforderungen wird angegeben, an welchem Tag und in welchem Raum der Wähler zu wählen hat, wie viel Sitze zu vergeben sind und wann die Wahlbüros öffnen und schlie­ßen.

 [[In den Wahlaufforderungen, die dem durch Königlichen Erlass festzulegenden Muster entsprechen, werden Name, Vornamen [...] und Hauptwohnort des Wählers, gegebenenfalls der Name seines Ehepartners und die Nummer angegeben, unter der er auf der Wählerliste steht.] Die dem vorliegenden Gesetz beiliegenden Anweisungen für den Wähler werden darin im vollen Wortlaut wiedergegeben.]

 [...]

*[Art. 10 Abs. 2 abgeändert durch Art. 39 Nr. 1 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023); Abs. 5 ersetzt durch Art. 129 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993) und abgeändert durch Art. 2 des G. vom 11. April 1994 (B.S. vom 16. April 1994) und Art. 39 Nr. 2 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023); Abs. 6 aufgehoben durch Art. 39 Nr. 3 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023)]*

**KAPITEL 4**

**Wahlvorstände und Aufteilung der Wähler**

 **Art. 11** ‑ § 1 ‑ Die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes bilden einen einzigen Wahlkreis, dessen Hauptwahlvorstand in Eupen eingerichtet ist.

 Sie sind zu zwei Wahlkantonen mit Eupen beziehungsweise Sankt Vith als Hauptort zusammengefasst.

 Zum Wahlkanton Eupen gehören die Gemeinden Eupen, Kelmis, Lontzen und Raeren, zum Wahlkanton Sankt Vith die Gemeinden Sankt Vith, Amel, Büllingen, Burg‑Reuland und Bütgenbach.

 Der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises tagt gleichzeitig als Hauptwahlvorstand des Kantons Eupen. Ein Hauptwahlvorstand des Kantons wird in Sankt Vith eingerichtet.

[§ 1*bis* - Das Parlament kann gemäß Artikel 26 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen durch Dekret die Wahlkreise im deutschen Sprachgebiet festlegen.

In diesem Fall kann das Parlament ebenfalls durch Dekret für das gesamte Gebiet der Gemeinschaft einen Wahlkreis einrichten, aus dem ein Teil der Mitglieder des Parlaments gewählt werden. Kein Wahlkreis darf die Grenzen des Gebietes der Gemeinschaft überschreiten.

§ 1*ter* - Das Parlament kann durch Dekret den Ort ändern, an dem der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises tagt.

§ 1*quater* - Bei Anwendung von § 1*bis* wird am Hauptort jedes Wahlkreises ein Hauptwahlvorstand des Wahlkreises eingerichtet. Das Parlament bestimmt durch Dekret den Hauptort des Wahlkreises.

Der für den Hauptort zuständige Friedensrichter oder, in seiner Ermangelung, einer seiner Stellvertreter nach dem Dienstalter führt den Vorsitz des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises. Der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises wird gemäß § 2 Absatz 4 zusammengesetzt.]

 § 2 ‑ Der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises ist in dieser Eigenschaft mit der Durchführung der Verrichtungen vor der Wahl und mit der allgemeinen Stimmenauszählung beauftragt.

 Der Präsident des Gerichtes Erster Instanz Eupen oder, in seiner Ermangelung, der Magistrat, der ihn ersetzt, führt den Vorsitz dieses Wahlvorstandes.

 Der Vorsitzende überwacht sämtliche Verrichtungen im Wahlkreis und schreibt falls notwendig die Dringlichkeitsmaßnahmen vor, die sich aufgrund der Umstände als erforderlich erweisen könnten. Er sammelt [sowohl auf Ebene des Kantons Eupen als auch im gesamten Wahlkreis die Ergebnisse der Stimmenauszählung, die pro Gemeinde durchgeführt wurde].

 Der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises umfasst neben dem Vorsitzenden vier Beisitzer, vier Ersatzbeisitzer und einen Sekretär, die vom Vorsitzenden unter den Wählern des Wahlkreises benannt werden. Der Sekretär ist im Wahlvorstand nicht stimmberechtigt.

 § 3 - Den Vorsitz im Hauptwahlvorstand des Kantons Sankt Vith führt [- auf Benennung durch den Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises -] der Friedensrichter von Sankt Vith oder, in seiner Ermangelung, einer seiner Stellvertreter nach dem Dienstalter.

 Der Vorstand umfasst neben dem Vorsitzenden vier Beisitzer und vier Ersatzbeisitzer, die der Vorsitzende unter den Wählern [des Wahlkreises] aussucht, und einen Sekretär, den der Vorsitzende unter den Wählern des Wahlkreises bestimmt. Der Sekretär ist im Wahlvorstand nicht stimmberechtigt.

 Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons Sankt Vith hat hauptsächlich die Wahlverrichtungen im gesamten Kanton zu beaufsichtigen. Er benachrichtigt unverzüglich den Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises von jedem Umstand, der seine Aufsicht erfordert. Er sammelt [auf Ebene des Kantons Sankt Vith die Ergebnisse der Stimmenauszählung, die pro Gemeinde des Kantons durchgeführt wurde].

 § 4 ‑ [Der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises wird mindestens sechs Monate vor der Wahl oder bei einer in Anwendung von Artikel 6 § 2 organisierten außerordentlichen Wahl mindestens dreiunddreißig Tage vor der Wahl gebildet. Der Hauptwahlvorstand des Kantons Sankt Vith wird mindestens vier Monate vor der Wahl oder bei einer in Anwendung von Artikel 6 § 2 organisierten außerordentlichen Wahl mindestens dreiunddreißig Tage vor der Wahl gebildet.]

 § 5 ‑ Kandidaten für die Wahl [des Parlaments] dürfen nicht Mitglied der in den §§ 2 und 3 erwähnten Wahlvorstände sein.

 [§ 6 - Spätestens an dem in Artikel 7 für den Abschluss der Wählerliste festgelegten Datum teilen die Vorsitzenden der in den Paragraphen 2 und 3 erwähnten Hauptwahl­vorstände dem [Föderalen Öffentlichen Dienst Inneres] ihre Kontaktinformationen auf digitalem Weg mit.]

 [Die übermittelten Daten, die im Hinblick auf die Kontaktaufnahme mit diesen Vorsitzenden im Rahmen der Verwaltung der Wahlverrichtungen und im Hinblick auf die Verwaltung des Zugangs der Benutzer zu den in Artikel 165 Absatz 1 bis 3 des Wahlgesetzbuches erwähnten Programmen benutzt werden, sind Name, Vorname, Erkennungsnummer wie in Artikel 2 § 3 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt, Amt, E-Mail-Adresse und Telefonnummer.

 Diese Daten werden mit vorheriger Zustimmung der betreffenden Personen vom Föderalen Öffentlichen Dienst Inneres bis zum Tag der Wahl aufbewahrt, die auf die Wahl folgt, für die diese Daten übermittelt worden sind.]

*[Art. 11 §§ 1bis bis 1quater eingefügt durch Art. 11 des G. vom 6. Januar 2014 (I) (B.S. vom 31. Januar 2014); § 2 Abs. 3 abgeändert durch Art. 20 Nr. 1 des G. vom 10. Februar 2014 (B.S. vom 14. Februar 2014); § 3 Abs. 1 abgeändert durch Art. 24 Nr. 1 des G. vom 21. Mai 2018 (B.S. vom 24. Mai 2018); § 3 Abs. 2 abgeändert durch Art. 41 Nr. 1 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023); § 3 Abs. 3 abgeändert durch Art. 20 Nr. 2 des G. vom 10. Februar 2014 (B.S. vom 14. Februar 2014); § 4 ersetzt durch Art. 41 Nr. 2 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023); § 5 abgeändert durch Art. 93 des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006); § 6 Abs. 1 eingefügt durch Art. 50 des G. vom 14. April 2009 (B.S. vom 15. April 2009) und abgeändert durch Art. 41 Nr. 3 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023); § 6 Abs. 2 und 3 eingefügt durch Art. 41 Nr. 3 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023)]*

 [**Art. 11/1** - Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium beziehungsweise Gemeinde­kollegium benennt in jeder Gemeinde mindestens vier Monate vor dem Wahltag oder bei einer in Anwendung von Artikel 6 § 2 organisierten außerordentlichen Wahl mindestens fünfunddreißig Tage vor dem Wahltag ein Personalmitglied der Gemeindeverwaltung, das mit der Koordinierung der Aufgaben in Bezug auf die Organisation der Wahlen beauftragt ist, die dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium beziehungsweise Gemeindekollegium zugewiesen sind. Diese Person ist die Kontaktstelle der Gemeinde für die Hauptwahlvorstände, den Föderalen Öffentlichen Dienst Inneres und die Bürger.

 Die Kontaktinformationen des in Absatz 1 erwähnten Personalmitglieds der Gemeindeverwaltung werden binnen vierundzwanzig Stunden nach der Benennung dieser Person dem Föderalen Öffentlichen Dienst Inneres auf digitalem Weg übermittelt.

 Die übermittelten Daten, die im Hinblick auf die Kontaktaufnahme mit diesen Personen im Rahmen der Verwaltung der Wahlverrichtungen und im Hinblick auf die Verwaltung des Zugangs dieser Personen zu den Programmen, mit denen die Gemeinden die Informationen über die Wahl- und Zählbürovorstände übermitteln können, benutzt werden, sind Name, Vorname, Erkennungsnummer wie in Artikel 2 § 3 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt, Amt, E-Mail-Adresse und Telefonnummer.

 Diese Daten werden mit vorheriger Zustimmung der betreffenden Personen vom Föderalen Öffentlichen Dienst Inneres bis zum Tag der Wahl aufbewahrt, die auf die Wahl folgt, für die diese Daten übermittelt worden sind.

 Das Personalmitglied der Gemeindeverwaltung der Gemeinde, die Hauptort des Kantons ist, hat das Recht, den Sitzungen des Hauptwahlvorstandes des Kantons mit beratender Stimme beizuwohnen.]

*[Art. 11/1 eingefügt durch Art. 42 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023)]*

 **Art. 12** ‑ § 1 ‑ Die Wähler werden in Wahlsektionen aufgeteilt, von denen keine mehr als 800 oder weniger als 150 Wähler zählen darf. [Der Bezirkskommissar kann auf mit Gründen versehenen Antrag der Gemeinde hin erlauben, dass eine Wahlsektion mehr als 800 Wähler umfasst, ohne dass diese jedoch mehr als 840 Wähler zählt.]

 [Wenn anders als mit einem Stimmzettel gewählt wird, kann der König die Anzahl Wähler pro Wahlsektion erhöhen, ohne dass diese Anzahl jedoch über 2.000 liegen darf.]

 § 2 ‑ Im Einvernehmen mit dem Bürgermeister‑ und Schöffenkollegium teilt der Bezirkskommissar die Wähler pro Wahlkanton in Sektionen auf und bestimmt die Reihenfolge der Sektionen in jedem Kanton, [wobei diese Sektionen pro Gemeinde des Amtsbereichs des Kantons zusammengefasst werden].

 Im Einvernehmen mit diesem Kollegium weist er jeder Sektion ein getrenntes Wahl­lokal zu. Falls die Anzahl Sektionen es erforder­t, kann er mehrere Sektionen in den Räumen ein und desselben Gebäudes einberufen.

 Kommt es hinsichtlich der Aufteilung der Wähler in Sektionen und der Bestimmung der Wahl­lokale zu keiner Übereinstimmung zwischen dem Kollegium und dem Bezirkskommissar, entscheidet [der Minister des Innern].

*[Art. 12 § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 43 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023); § 1 Abs. 2 eingefügt durch Art. 130 Nr. 1 des G. vom 13. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993); § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 21 des G. vom 10. Februar 2014 (B.S. vom 14. Februar 2014); § 2 Abs. 3 abgeändert durch Art. 130 Nr. 2 des G. vom 13. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993)]*

 **Art. 13** ‑ § 1 ‑ [Bis zum Wahltag übermitteln die Gemeindever­waltungen der Gemeinden des deutschen Sprachgebietes unmittelbar den Vorsitzenden der Wahlbürovorstände, sobald diese benannt worden sind:

 1. die Liste der Personen, die nach Erstellung der Wähler­liste aus dieser Liste gestrichen werden müssen, weil sie die belgische Staatsangehörigkeit verloren haben, weil sie in Belgien infolge einer Streichung von Amts wegen oder aufgrund ihres Wegzugs ins Ausland aus den Bevölkerungsregistern gestrichen worden sind oder weil sie verstorben sind,

 2. die Mitteilungen, die ihnen in Ausführung des Artikels 13 des Wahlgesetzbuches nach Erstellung der Wählerliste gemacht werden,

 3. die Änderungen, die infolge der in Artikel 26 des Wahlgesetzbuches erwähnten Beschlüsse des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums oder der in Artikel 33 desselben Gesetzbuches erwähnten Entscheide des Appellationshofes in der Wählerliste vorgenommen werden.]

 § 2 - [Mindestens vierzehn Tage vor dem Wahltag stellt das Gemeindekollegium einerseits dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons auf elektronischem Wege einen für richtig bescheinigten Auszug aus den nach Sektionen erstellten Wählerlisten und andererseits jedem Vorsitzenden eines Wahlbürovorstandes zwei für richtig bescheinigte Auszüge aus der Liste der Wähler, die in der betreffenden Sektion zur Wahl aufgefordert werden, zur Verfügung.]

*[Art. 13 § 1 ersetzt durch Art. 131 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993); § 2 ersetzt durch Art. 44 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023)]*

 **Art. 14** ‑ § 1 ‑ Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises, was den Kanton Eupen betrifft, und der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons Sankt Vith bestimmen nacheinander:

 1. die Vorsitzenden der Zählbürovorstände,

 2. die Vorsitzenden der Wahlbürovorstände,

 3. die Beisitzer und Ersatzbeisitzer der Zählbürovorstände,

 [4. die Beisitzer und Ersatzbeisitzer der Wahlbürovorstände.]

 [Die Vorsitzenden der Wahlbürovorstände und die Vorsitzenden, Beisitzer und Ersatzbeisitzer der Zählbürovorstände werden schnellstmöglich und spätestens drei Tage vor dem Wahltag benannt. Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises, was den Kanton Eupen betrifft, und der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons Sankt Vith notifizieren den Betreffenden und der Gemeindebehörde diese Benennungen sofort per Einschreibesendung.] [Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises, was den Kanton Eupen betrifft, und der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons Sankt Vith können, falls sie es für notwendig erachten, stellvertretende Vorsitzende von Wahl- und Zählbürovorständen benennen.]

 [Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 erwähnten Personen werden zufallsbedingt unter folgenden Kategorien benannt, wobei darauf geachtet wird, dass ausreichende Maßnahmen ergriffen werden, um diese Zufälligkeit zu gewährleisten:

 1. Magistrate des gerichtlichen Standes,

 2. Magistrate in der Ausbildung,

 3. Rechtsanwälte und Rechtsanwaltspraktikanten,

 4. Notare,

 5. Gerichtsvollzieher,

 6. Chefgreffiers, Dienstleitende Greffiers und Greffiers der Gerichtshöfe, Gerichte und Friedensgerichte und Chefsekretäre, Dienstleitende Sekretäre und Sekretäre bei der Staatsanwaltschaft,

 7. Inhaber der folgenden reglementierten Berufe: Immobilienmakler, Architekt, Buchprüfer, Landmesser-Gutachter, Apotheker und Betriebsrevisor,

 8. dem Staat, den Gemeinschaften und den Regionen unterstellte Inhaber eines Amtes und Inhaber eines gleichwertigen Dienstgrades, die einer Provinz, einer Gemeinde, einem öffentlichen Sozialhilfezentrum, einer Einrichtung öffentlichen Interesses, die im Gesetz vom 16. März 1954 über die Kontrolle bestimmter Einrichtungen öffentlichen Interesses erwähnt ist oder auch nicht, oder einem autonomen öffentlichen Unternehmen, das im Gesetz vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen erwähnt ist, unterstehen,

 9. Lehrpersonal.]

 [Stoßen der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises, was den Kanton Eupen betrifft, und der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons Sankt Vith bei der Zusammensetzung der Wahl- und Zählbürovorstände auf solche Schwierigkeiten, dass der reibungslose Ablauf der Wahl beeinträchtigt werden könnte, dürfen sie auf mit Gründen versehene Weise die in Absatz 3 erwähnten Benennungen vornehmen, ohne dass die Zufälligkeit gewährleistet ist.]

 [Falls nötig, erfolgen die Benennungen unter den Freiwilligen und den Wählern des Wahlkreises.

 Damit die betreffenden Behörden die in § 7 Absatz 1 Nr. 1 erwähnten Listen erstellen können, übermitteln das Landesamt für soziale Sicherheit, das Landesinstitut der Sozialversicherungen für Selbständige, die Zentrale Datenbank der sozialen Sicherheit, die Zentrale Datenbank der Unternehmen und die Berufsverbände der in Absatz 3 Nr. 3, 4, 5 und 7 erwähnten Kategorien Name, Vornamen, Erkennungsnummer wie in Artikel 2 § 3 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt, Adresse und Beruf der in Absatz 3 Nr. 1 bis 9 erwähnten Personen an die Verwaltungen der Gemeinden, in denen diese Personen ihren Hauptwohnort festgelegt haben. Die Gemeindeverwaltungen registrieren diese Daten in den Bevölkerungsregistern.

 Der König legt die Modalitäten für die elektronische Mitteilung der in Absatz 6 erwähnten Daten fest, einschließlich Häufigkeit dieser Mitteilung, eingesetzter elektronischer Mittel und Verwaltung der erhaltenen Daten bei Beendigung der Ausübung eines in Absatz 3 Nr. 1 bis 9 erwähnten Berufs.]

 [Personen, mit Ausnahme der in Absatz 3 Nr. 8 erwähnten Personen, die bereits mindestens zweimal das Amt eines Beisitzers in einem Wahl- oder Zählbürovorstand ausgeübt haben, und zwar ab den ersten Wahlen nach Inkrafttreten der vorliegenden Bestimmung und auf der Grundlage der Registrierung der tatsächlichen Ausübung dieses Amtes in den Bevölkerungsregistern, sind auf ihren Antrag hin von der Verpflichtung befreit, dieses Amt nochmals auszuüben. Dieser Antrag muss mindestens vierzig Tage vor dem Wahltag an die Gemeinde gerichtet werden, in der der Antragsteller seinen Wohnort hat, damit die Gemeinde die Befreiung in den Bevölkerungsregistern registrieren kann. Dieser Antrag befreit die betreffende Person nicht von einer etwaigen Benennung von Amts wegen als Beisitzer gemäß Artikel 18.]

 § 2 ‑ Ist einer der auf diese Weise benannten Vorsitzenden zum Zeitpunkt der Wahlverrichtungen verhindert oder abwesend, [ergänzt der Vorstand sich selbst oder greift er auf einen in Anwendung von § 1 Absatz 2 benannten stellvertretenden Vorsitzenden zurück, wenn der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht hat]. Sind sich die Mitglieder des Vorstandes über die zu treffende Wahl nicht einig, ist die Stimme des Ältesten ausschlaggebend. Dies wird im Protokoll vermerkt.

 § 3 ‑ Die Zählbürovorstände werden im Hauptort des Wahlkreises, was den Kanton Eupen betrifft, beziehungsweise im Hauptort des Kantons Sankt Vith eingerichtet [und führen ihre Verrichtungen pro Gemeinde des Kantons durch]. Sie bestehen aus dem Vorsitzenden, [vier] Beisitzern, [vier] Ersatz­beisitzern und einem gemäß [§ 8] ernannten Sekretär.

 § 4 - Die Wahlbürovorstände bestehen aus dem Vorsitzenden, vier Beisitzern, vier Ersatzbeisitzern und einem gemäß [§ 8] ernannten Sekretär. [Die Benennung der Beisitzer und Ersatzbeisitzer wird vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises, was den Kanton Eupen betrifft, und vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons Sankt Vith [mindestens drei Tage vor der Wahl vorgenommen, [und zwar vorzugsweise unter den Wählern der Wahlsektion]. Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises, was den Kanton Eupen betrifft, und der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons Sankt Vith notifizieren den Betreffenden diese Benennungen sofort per Einschreibesendung].] […]

 § 5 ‑ [Falls die benannten Vorsitzenden, Beisitzer und Ersatzbeisitzer verhindert sind, müssen sie den Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises, was den Kanton Eupen betrifft, oder den Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons Sankt Vith binnen achtundvierzig Stunden nach der betreffenden Notifizierung davon in Kenntnis setzen.

 Falls die Anzahl Beisitzer, die ihr Amt annehmen, nicht ausreicht, um den Wahl- oder Zählbürovorstand zu bilden, ergänzt der Vorsitzende dieses Wahlvorstandes diese Anzahl gemäß § 4.

 [Der Vorsitzende, Beisitzer oder Ersatzbeisitzer, der seine Verhinderungsgründe nicht innerhalb der festgelegten Frist angibt oder der es ohne rechtmäßigen Grund unterlässt, das ihm aufgetragene Amt auszuüben, wird mit einer Geldbuße von 50 bis 200 EUR belegt. Der Rückgriff auf einen Antrag auf Befreiung unter den in § 1 erwähnten Bedingungen führt nicht zu dieser Unterstrafestellung.]

 Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises, was den Kanton Eupen betrifft, und der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons Sankt Vith benachrichtigen jeden Vorsitzenden eines Wahl- oder Zählbürovorstandes über die Benennung der Beisitzer und Ersatzbeisitzer seines Wahlvorstandes.]

 § 6 ‑ Kandidaten dürfen den im vorliegenden Artikel erwähnten Vorständen nicht angehören.

 § 7 - [Im Laufe des zweiten Monats vor dem Monat der Wahl oder bei einer in Anwendung von Artikel 6 § 2 organisierten außerordentlichen Wahl, sobald das Datum der Wahl festgelegt ist, übermittelt das Gemeindekollegium dem Hauptwahlvorstand des Kantons, zu dem die Gemeinde gehört, auf elektronischem Wege:

 1. eine Liste mit den Personen, die mit einem der in § 1 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 angegebenen Ämter beauftragt werden können, zu den in § 1 Absatz 3 Nr. 1 bis 9 erwähnten Kategorien gehören und im Wahlkanton Wähler sind. Diese Liste, die Name, Vornamen, Erkennungsnummer wie in Artikel 2 § 3 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt, Adresse und Beruf dieser Personen umfasst, wird spätestens am dreiunddreißigsten Tag vor der Wahl übermittelt,

 2. eine Liste mit den Wählern, die gemäß § 4 benannt werden können, und zwar jeweils vierundzwanzig Personen pro Wahlsektion. Diese Liste, die dieselben Daten wie die in Nr. 1 erwähnten Daten enthält, darf die in Nr. 1 erwähnten Personen nicht umfassen. Sie wird dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons mindestens dreiunddreißig Tage vor der Wahl übermittelt.

 Die in Absatz 1 erwähnten Listen werden am zweiten Tag nach dem Tag der Erklärung der Gültigkeit der Wahlen vernichtet.]

 [§ 8] - Der Sekretär wird vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes unter den Wählern des Wahlkreises benannt. Er ist nicht stimmberechtigt.

 [§ 9 - [Die Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände] organisieren eine Ausbildung für die Vorsitzenden der Wahl- und Zählbürovorstände ihres Bereiches oder die Sekretäre dieser Vorstände.]

*[Art. 14 § 1 Abs. 1 Nr. 4 eingefügt durch Art. 51 Nr. 1 des G. vom 14. April 2009 (B.S. vom 15. April 2009); § 1 neuer Absatz 2 eingefügt durch Art. 132 Nr. 1 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993), ersetzt durch Art. 26 Nr. 1 des G. vom 21. Mai 2018 (B.S. vom 24. Mai 2018) und abgeändert durch Art. 47 Buchstabe a) des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023); § 1 Abs. 3 ersetzt durch Art. 47 Buchstabe b) des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023); § 1 Abs. 4 eingefügt durch Art. 51 Nr. 3 des G. vom 14. April 2009 (B.S. vom 15. April 2009) und ersetzt durch Art. 47 Buchstabe b) des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023); § 1 Abs. 5 bis 7 eingefügt durch Art. 47 Buchstabe b) des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023); § 1 Abs. 8 eingefügt durch Art. 47 Buchstabe c) des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023); § 2 abgeändert durch Art. 47 Buchstabe d) des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023); § 3 abgeändert durch Art. 132 Nr. 2 und 7 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993) und Art. 22 des G. vom 10. Februar 2014 (B.S. vom 14. Februar 2014); § 4 abgeändert durch Art. 132 Nr. 3 und 7 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993), Art. 51 Nr. 4 und 5 des G. vom 14. April 2009 (B.S. vom 15. April 2009), Art. 26 Nr. 2 des G. vom 21. Mai 2018 (B.S. vom 24. Mai 2018) und Art. 47 Buchstabe e) des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023); § 5 ersetzt durch Art. 26 Nr. 3 des G. vom 21. Mai 2018 (B.S. vom 24. Mai 2018); § 5 Abs. 3 ersetzt durch Art. 47 Buchstabe f) des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023); § 7 ersetzt durch Art. 47 Buchstabe g) des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023); früherer Paragraph 8 aufgehoben durch Art. 132 Nr. 5 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993); früherer Paragraph 9 umnummeriert zu § 8 durch Art. 132 Nr. 6 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993); § 9 eingefügt durch Art. 51 Nr. 10 des G. vom 14. April 2009 (B.S. vom 15. April 2009) und abgeändert durch Art. 47 Buchstabe h) des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023)]*

 **Art. 15** ‑ Für jeden Kanton erstellt der Magistrat, der dem Hauptwahlvorstand des Wahlkreises beziehungsweise dem Hauptwahlvorstand des Kantons Sankt Vith vorsteht, die Liste der Vorsitzenden der Zähl- und Wahlbürovorstände. Dieser Magistrat lässt den Betreffenden einen Auszug zukommen.

 Er ersetzt in kürzester Frist diejenigen, die ihm binnen drei Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung irgendeinen Verhinderungsgrund mitgeteilt haben. Mindestens vierzehn Tage vor der Wahl übermittelt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons Sankt Vith dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises seine endgültige Liste. Beide leiten den einzelnen Sektionsvorsitzenden ihres jeweiligen Kantons die Wählerlisten ihrer jeweiligen Sektion zu.

 **Art. 16** ‑ [...]

*[Art. 16 aufgehoben durch Art. 133 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993)]*

 **Art. 17** ‑ [Pro Wahlkanton wird eine Liste der Wahl- und Zählbürovorstände erstellt. Diese Liste enthält Nummer und Adresse jedes Büros.

 Der Hauptwahlvorstand des Kantons übermittelt diese Liste auf elektronischem Wege an den Föderalen Öffentlichen Dienst Inneres, der die erforderlichen Maßnahmen trifft, damit jeder sie online einsehen kann. Außerdem übermittelt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons diese Liste an den Bezirkskommissar, der die erforderlichen Maßnahmen trifft, damit jeder die Liste einsehen kann, indem er die Liste aufhängt.]

*[Art. 17 ersetzt durch Art. 49 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023)]*

 **Art. 18** ‑ Der Wahlbürovorstand [muss spätestens um] Viertel vor acht gebildet werden. [Im Hinblick auf die Bildung des Wahlbürovorstandes bestimmt der Vorsitzende des Wahlbürovorstandes vier Beisitzer unter allen Personen, über deren Benennung er vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons gemäß Artikel 14 § 5 Absatz 4 benachrichtigt worden ist.] Fehlen die Beisitzer und Ersatzbeisitzer zu diesem Zeitpunkt, so ergänzt der Vorsitzende von Amts wegen den Vorstand mit anwesenden Wählern, die lesen und schreiben können.

 Jede Beschwerde gegen eine solche Benennung ist von den Zeugen vor Beginn der Wahlverrichtungen einzulegen. Der Vorstand entscheidet sofort und unwiderruflich.

*[Art. 18 Abs. 1 abgeändert durch Art. 28 des G. vom 21. Mai 2018 (B.S. vom 24. Mai 2018) und Art. 50 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023)]*

 **Art. 19** ‑ Die Vorsitzenden und Beisitzer des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises, des Hauptwahlvorstandes des Kantons Sankt Vith und der Zählbürovorstände leisten folgenden Eid:

 "Ich schwöre, die Stimmen gewissenhaft zu zählen und das Stimm­geheimnis zu bewahren."

oder:

 "Je jure de recenser fidèlement les suffrages et de garder le secret des votes."

 Die Vorsitzenden und Beisitzer der Wahlbürovorstände, die Sekretäre der verschiedenen Wahlvorstände und die Zeugen der Kandidaten leisten folgenden Eid:

 "Ich schwöre, das Stimmgeheimnis zu bewahren."

oder:

 "Je jure de garder le secret des votes."

 Die Beisitzer, der Sekretär und die Zeugen leisten den Eid vor Beginn der Wahlverrichtungen vor dem Vorsitzenden; der Vorsitzende leistet ihn vor dem gebildeten Vorstand.

 Der Vorsitzende oder Beisitzer, der im Laufe der Wahlver­richtungen als Ersatz für ein verhin­dertes Mitglied ernannt wird, leistet den besagten Eid vor Antreten seines Amtes.

 Diese Eidesleistungen werden im Protokoll vermerkt.

**TITEL IV**

**WAHLVERRICHTUNGEN**

**KAPITEL 1**

**Kandidaturen und Stimmzettel**

 **Art. 20** ‑ § 1 - [Die Wahlvorschläge werden spätestens am Samstag, dem siebenundfünfzigsten Tag vor dem Wahltag, um 12 Uhr oder bei einer in Anwendung von Artikel 6 § 2 organisierten außerordentlichen Wahl spätestens am Samstag, dem neunundzwanzigsten Tag vor dem Wahltag, um 12 Uhr beim Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises elektronisch hinterlegt oder ihm persönlich ausgehändigt. Wird der Wahlvorschlag dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises persönlich ausgehändigt, erfolgt dies am Freitag, dem achtundfünfzigsten Tag vor dem Wahltag, von 14 bis 16 Uhr oder am Samstag, dem siebenundfünfzigsten Tag vor dem Wahltag, von 9 bis 12 Uhr oder bei einer in Anwendung von Artikel 6 § 2 organisierten außerordentlichen Wahl am Freitag, dem dreißigsten Tag vor dem Wahltag, von 14 bis 16 Uhr oder am Samstag, dem neunundzwanzigsten Tag vor dem Wahltag, von 9 bis 12 Uhr.]

 § 2 ‑ Die Zeugenbenennungen werden vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises beziehungsweise des Kantons Sankt Vith am [Dienstag, dem zwölften] Tag vor dem Wahltag, zwischen 14 und 16 Uhr gemäß den folgenden Bestimmungen entgegengenommen.

 Die Kandidaten können für jeden Vorstand höchstens einen Zeugen und einen Ersatzzeugen benennen, um den Wahl‑ und Zählverrichtungen beizuwohnen.

 Kandidaten, die auf derselben Liste stehen, können pro Vorstand nur einen Zeugen und einen Ersatzzeugen benennen.

 Falls von Einzelkandidaten für denselben Vorstand mehr als drei Zeugen benannt wurden, verringert der Hauptwahlvorstand diese Zahl durch Losentscheid auf drei, wobei den abgelehnten Zeugen gegebenenfalls ein anderer Vorstand desselben Wahlkantons zugewiesen wird. Diese Zeugen werden sofort vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes davon benachrichtigt. Diese Auslosung findet sofort nach Ablauf der für die Entgegennahme der Zeugenbenennungen festgelegten Frist statt, ungeachtet der Anzahl anwesender Mitglieder.

 Die Kandidaten geben das Wahl- oder Zählbüro an, in dem die einzelnen Zeugen ihre Aufgabe während der gesamten Dauer der Verrichtungen erfüllen. Sie benachrichtigen selbst die von ihnen benannten Zeugen. Das von einem der Kandidaten unterzeichnete Benachrichtigungsschreiben wird vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes gegengezeichnet.

 Die Zeugen müssen Wähler für [das Parlament] sein.

 Sie haben das Recht, die Umschläge, die in den Wahl‑ und Zählbüros benutzt werden, zu versiegeln und ihre Bemerkungen in den Protokollen vermerken zu lassen.

 Kandidaten können als Zeugen oder Ersatzzeugen benannt werden.

 § 3 - [[Mindestens einundsechzig Tage vor der Wahl oder im Falle außerordentlicher Wahlen, die gemäß Artikel 6 § 2 organisiert werden, mindestens vierunddreißig Tage vor der Wahl]:

 1. veröffentlicht der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises eine Bekanntmachung, in der der Ort festgelegt und an die Tage und Uhrzeiten erinnert wird, [wo er die Wahlvorschläge persönlich entgegennehmen wird. Der Föderale Öffentliche Dienst Inneres veröffentlicht diese Informationen auch online],

 2. veröffentlichen der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises und der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons Sankt Vith eine Bekanntmachung, in der der Ort festgelegt und an den Tag und die Uhrzeiten erinnert wird, wo sie die Zeugenbenennungen *[sic zu lesen ist: Zeugenbenennungen für die Wahl- und Zählbüros]* entgegennehmen werden.

 […]]

 § 4 - [...]

*[Art. 20 § 1 ersetzt durch Art. 52 Nr. 1 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023); § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 52 Nr. 2 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023); § 2 Abs. 6 abgeändert durch Art. 94 des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006); § 3 ersetzt durch Art. 134 Nr. 2 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993); § 3 einziger Absatz einleitende Bestimmung ersetzt durch Art. 29 Nr. 2 des G. vom 21. Mai 2018 (B.S. vom 24. Mai 2018); § 3 einziger Absatz Nr. 1 abgeändert durch Art. 52 Nr. 3 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023); § 3 früherer Absatz 2 aufgehoben durch Art. 23 des G. vom 10. Februar 2014 (B.S. vom 14. Februar 2014); § 4 aufgehoben durch Art. 134 Nr. 3 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993)]*

[**Art. 20*bis*** - Das Parlament kann durch Dekret beschließen, dass im Wahlvorschlag der Kandidaten für die Mandate als Mitglied des Parlaments gleichzeitig und in der gleichen Form Ersatzkandidaten vorgeschlagen werden müssen. In diesem Fall kann das Parlament durch Dekret die Bestimmungen von Artikel 28 Absatz 1 bis 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen einfügen, abändern, ergänzen oder ersetzen.

Bei Anwendung von Absatz 1 sind die Artikel 29*ter* Absatz 4, 29*octies* Absatz 4, 29*nonies* und 29*nonies1* desselben Sondergesetzes anwendbar. Das Parlament kann durch Dekret die Bestimmungen von Artikel 29*nonies* Absatz 1 bis 3 abändern, ergänzen, ersetzen oder aufheben.]

*[Art. 20bis eingefügt durch Art. 12 des G. vom 6. Januar 2014 (I) (B.S. vom 31. Januar 2014)]*

 **Art. 21** ‑ [Jede politische Formation, die im Parlament durch mindestens ein Parlamentsmitglied vertreten ist, und zwar infolge der Einreichung von Kandidatenlisten bei der letzten Wahl des Parlaments, kann eine Akte einreichen, mit der sie den Schutz des Listenkürzels beantragt], das sie gemäß Artikel 22 Absatz 4 in ihrem Wahlvorschlag anzugeben beabsichtigt.

 Der Antrag ist gültig, insofern er von mindestens drei ausscheidenden Mitgliedern der politischen Formation unterzeichnet ist, die dieses [Listenkürzel [...]] benutzen wird. Wenn eine [im Parlament] vertretene politische Formation weniger als drei Mitglieder zählt, gilt obige Bedingung als erfüllt, wenn der Antrag von allen Mitgliedern oder vom einzigen Mitglied dieser Formation unterzeichnet ist. Ein ausscheidendes Mitglied [des Parlaments] darf nur einen Antrag unterzeichnen.

 Der Antrag wird dem [Präsidenten der Regierung] oder seinem Beauftragten [am fünfundsechzigsten Tag vor der Wahl oder im Falle außerordentlicher Wahlen, die gemäß Artikel 6 § 2 organisiert werden, am zweiunddreißigsten Tag vor der Wahl von 10 bis 12 Uhr] von einem der unterzeichneten Mitglieder ausgehändigt. Er enthält das [Listenkürzel [...]], das die Kandidatenliste benutzen will, die sich darunter zusammenschließen möchte, sowie Name, Vornamen und Anschrift der Person und ihres Vertreters, die von der politischen Formation benannt wurden, um zu bezeugen, dass eine Kandidatenliste von ihr anerkannt wird.

 Nachdem der [Präsident der Regierung] die Anträge, die den in den vorangehenden Absätzen festgelegten Bedingungen nicht genügen, gegebenenfalls abgelehnt hat, lost er sofort die laufenden Nummern aus, die auf dem Stimmzettel über den Kandidatenlisten zu stehen kommen.

 Die Tabelle mit den geschützten [Listenkürzeln [...]] und den ihnen zugewiesenen laufenden Nummern wird binnen [fünf] Tagen im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

 Der [Präsident der Regierung] teilt dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises die auf diese Weise zugewiesenen laufenden Nummern, die den verschiedenen Nummern vorbehaltenen [Listenkürzel [...]] sowie Name, Vornamen und Anschrift der Person und ihres Vertreters mit, die von jeder einzelnen politischen Formatio­n benannt wurden, um zu bestätigen, dass eine Kandidatenliste von ihr anerkannt wird. In dieser Mitteilung gibt er auch Name, Vornamen und Anschrift der ausscheidenden Mitglieder [des Parlaments] an, die einen Antrag auf Erhalt eines geschützten [Listenkürzels [...]] unterzeichnet haben.

 Den Wahlvorschlägen, die sich auf ein geschütztes [Listenkürzel [..]] und auf die entsprechende laufende Nummer berufen, ist die Bescheinigung der von der politischen Formation benannten Person oder ihres Vertreters beizufügen; fehlt eine derartige Bescheinigung, lehnt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises die Verwendung des geschützten [Listenkürzels [...]] und seiner laufenden Nummer durch eine nichtanerkannte Liste von Amts wegen ab.

*[Art. 21 Abs. 1 abgeändert durch Art. 16 des G. vom 19. Februar 2003 (B.S. vom 21. März 2003), Art. 95 Nr. 1 des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006) und Art. 53 Nr. 1 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023); Abs. 2 abgeändert durch Art. 16 des G. vom 19. Februar 2003 (B.S. vom 21. März 2003), Art. 95 Nr. 1 des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006) und Art. 53 Nr. 2 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023); Abs. 3 abgeändert durch Art. 135 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993), Art. 16 des G. vom 19. Februar 2003 (B.S. vom 21. März 2003), Art. 95 Nr. 2 des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006), Art. 30 Nr. 1 des G. vom 21. Mai 2018 (B.S. vom 24. Mai 2018) und Art. 53 Nr. 2 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023); Abs. 4 abgeändert durch Art. 95 Nr. 2 des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006); Abs. 5 abgeändert durch Art. 16 des G. vom 19. Februar 2003 (B.S. vom 21. März 2003), Art. 30 Nr. 2 des G. vom 21. Mai 2018 (B.S. vom 24. Mai 2018) und Art. 53 Nr. 3 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023); Abs. 6 abgeändert durch Art. 16 des G. vom 19. Februar 2003 (B.S. vom 21. März 2003), Art. 95 Nr. 1 und 2 des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006) und Art. 53 Nr. 2 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023); Abs. 7 abgeändert durch Art. 16 des G. vom 19. Februar 2003 (B.S. vom 21. März 2003) und Art. 53 Nr. 2 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023)]*

 **Art. 22** ‑ Ein Wahlvorschlag muss entweder von mindestens hundert Wählern des Wahlkreises oder von mindestens drei ausscheidenden Mitgliedern [des Parlaments] unterzeichnet sein. [Das Parlament kann durch Dekret diese Anzahlen ändern.] [Die Wähler und ausscheidenden Mitglieder des Parlaments erklären durch ihre Unterschrift, dass sie eine Kandidatenliste unterstützen, wobei sie Listenkürzel, Anzahl Kandidaten und Identität der Kandidaten zur Kenntnis genommen haben.]

 Er wird dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises gegen Empfangsbescheinigung [von einem der drei Kandidaten, die entweder von den vorschlagenden Wählern des Wahlkreises oder von den vorschlagenden Mitgliedern des Parlaments benannt wurden,] ausgehändigt. [Der König bestimmt die elektronischen Mittel, die für die Aushändigung des Wahlvorschlags und der Annahmeakten an den Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises eingesetzt werden können. Gleiches gilt für die Empfangsbestätigung, die der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises ausstellt.]

 [Im Wahlvorschlag werden für Kandidaten der Name und die Vornamen wie im Nationalregister der natürlichen Personen angegeben, gegebenenfalls der Vorname, der durch eine von einem Friedensrichter[, Bürgermeister] oder Notar erstellte Offenkundigkeitsurkunde bescheinigt worden ist und unter dem Kandidaten sich zur Wahl stellen möchten, das Geburtsdatum, das Geschlecht [...][, der Hauptwohnort und die in [Artikel 2 § 3 des Gesetzes vom 8. August 1983] zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnte Erkennungsnummer] angegeben. Dieselben Angaben [mit Ausnahme der Angabe in Bezug auf das Geschlecht] werden im Wahlvorschlag gegebenenfalls für vorschlagende Wähler gemacht. Den Personalien des/der verheirateten oder verwitweten Kandidaten/Kandidatin darf der Name seines/ihres [Ehepartners] oder seines/ihres verstorbenen [Ehepartners] vorangestellt werden oder folgen.] [Die E-Mail-Adresse und Telefonnummer der Kandidaten dürfen mit ihrer schriftlichen Zustimmung vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises registriert werden, damit sie der Kanzlei des Parlaments übermittelt werden, die diese Daten benutzen kann, um die für gewählt erklärten Kandidaten nach der Wahl zu kontaktieren. Diese Daten werden jedoch einen Monat nach der Erklärung der Gültigkeit der Wahl vernichtet.]

 [Im Vorschlag kann das Listenkürzel [...] angegeben werden, das auf dem Stimmzettel über der Kandidatenliste stehen soll]. Ein und dasselbe [Listenkürzel [...]] kann entweder in einer einzigen Landessprache abgefasst oder in eine andere Landes­sprache über­setzt sein, oder es kann in einer Landessprache abgefasst sein mit der entsprechenden Übersetzung in eine andere Landessprache. [Das Listenkürzel besteht [aus höchstens achtzehn Schriftzeichen]. [Der König legt die Liste der Schriftzeichen fest, die verwendet werden dürfen]].]

 [Die Angabe eines [Listenkürzels [...]] - gegebenenfalls einschließlich der in Artikel 21 § 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 23. März 1989 über die Wahl des Europäischen Parlaments erwähnten Ergänzung -, das von einer [im Parlament] vertretenen politischen Formation benutzt und anlässlich einer vorhergehenden Wahl zur Erneuerung [des Parlaments], [der Abgeordnetenkammer], des Europäischen Parlaments oder [des Wallonischen Parlaments] geschützt wurde, kann auf mit Gründen versehenen Antrag dieser Formation hin vom Minister des Innern untersagt werden.] [Dieser Antrag muss bei Letzterem mindestens siebenundachtzig Tage vor dem Wahltag oder im Falle außerordentlicher Wahlen, die gemäß Artikel 6 § 2 organisiert werden, mindestens siebenunddreißig Tage vor dem Wahltag eingereicht werden.]

 [Die Liste der [Listenkürzel [...]], deren Verwendung verboten ist, wird [am fünfundsiebzigsten Tag vor der Wahl oder im Falle außerordentlicher Wahlen, die gemäß Artikel 6 § 2 organisiert werden, am dreiunddreißigsten Tag vor der Wahl] im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.]

 Stehen vorschlagende Wähler nicht in der Wählerliste der Gemeinde, die Hauptort des Wahlkreises ist, muss dem Wahlvorschlag ein Auszug aus der Wählerliste der Gemeinde, in der sie eingetragen sind, beigefügt werden.

 [Die Kandidaten, die von Wählern vorgeschlagen werden, müssen deren Wählereigenschaft [und Unterschrift] von der Gemeinde, in der diese Wähler eingetragen sind, bescheinigen lassen, indem der Gemeindestempel auf dem Wahlvorschlag angebracht wird, außer in den Fällen, in denen elektronische Mittel wie in Absatz 2 bestimmt eingesetzt werden.]

 [Weder die Personen, die Artikel 119 des Wahlgesetzbuches dazu ermächtigt, die Wahlvorschläge zu prüfen, noch der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises dürfen bestreiten, dass die Unterzeichner, die als Wähler in der Wählerliste einer der Gemeinden des Wahlkreises erscheinen, diese Eigenschaft auch besitzen.] [Die Akte, mit der Kandidaten ihre Kandidatur annehmen, kann gemeinsam für alle Kandidaten ein und derselben Liste oder gegebenenfalls individuell für einen oder mehrere Kandidaten ein und derselben Liste erstellt werden.]

 Es wird davon ausgegangen, dass annehmende Kandidaten, deren Namen auf ein und demselben Wahlvorschlag stehen, eine einzige Liste bilden. [Sobald der Wahlvorschlag dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises ausgehändigt worden ist, kann der annehmende Kandidat seine Kandidatur nur noch mit Zustimmung der Unterzeichner des Wahlvorschlags und aller Mitkandidaten der betreffenden Liste auf gültige Weise zurückziehen. Die Daten der Kandidaten, die ihre Kandidatur annehmen, dürfen in Anwendung von Artikel 48/2 übermittelt werden. Namen und Vornamen wie auf dem Stimmzettel angegeben, mit Ausnahme des in Anwendung von Absatz 3 verwendeten Namens des Ehepartners oder des verstorbenen Ehepartners, die Kandidatenliste, auf der diese Kandidaten angegeben sind, und die entsprechenden Wahlergebnisse werden aufbewahrt und sind allen zu historischen Forschungszwecken auf der Website der Wahlergebnisse des Föderalen Öffentlichen Dienstes Inneres und im Staatsarchiv uneingeschränkt zugänglich.]

 [In der Annahmeakte benennen die Kandidaten unter ihnen drei Kandidaten, die sie dazu ermächtigen, diese Akte zu hinterlegen.]

 Sie können in derselben Akte einen Zeugen und einen Ersatzzeugen benennen, um den in den Artikeln 119 und 124 des Wahlgesetzbuches - so wie sie durch Artikel 24 des vorliegenden Gesetzes abgeändert sind - vorgesehenen Sitzungen des Hauptwahlvorstandes und den von diesem Vorstand nach der Wahl durchzuführenden Verrichtungen beizuwohnen, sowie einen Zeugen und einen Ersatzzeugen für jeden Hauptwahlvorstand des Kantons, um der in Artikel 38 § 2 des vorliegenden Gesetzes vorgesehenen Sitzung und den von diesem Vorstand nach der Wahl durchzuführen­den Verrichtungen beizuwohnen. [Jeder Hauptwahlvorstand sorgt dafür, dass die benannten Zeugen schnellstmöglich anhand der geeignetsten Mittel zu diesen Verrichtungen und den Verrichtungen zur Ermittlung und Beseitigung der in Artikel 48/1 § 2 erwähnten Funktionsstörungen vorgeladen werden.]

 Falls Kandidaten in getrennten Annahmeerklärungen verschiedene Personen als Zeugen benennen, kommen nur die Benennungen in Betracht, die der an erster Stelle in der Vorschlagsreihenfolge stehende Kandidat vorgenommen hat.

 Zeugen haben das Recht, ihre Bemerkungen in die Protokolle aufnehmen zu lassen.

 Keine Liste darf mehr Kandidaten umfassen, als Mitglieder zu wählen sind, und es dürfen keine Kandidaten auf den Listen stehen, die speziell als Ersatzkandidaten vorgeschlagen werden.

 Im Wahlvorschlag wird die Vorschlagsreihenfolge der Kandidaten angegeben.

*[Art. 22 Abs. 1 abgeändert durch Art. 96 Nr. 1 des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006), Art. 13 des G. vom 6. Januar 2014 (I) (B.S. vom 31. Januar 2014) und Art. 54 Nr. 1 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023); Abs. 2 abgeändert durch Art. 96 Nr. 2 des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006), Art. 31 Nr. 1 des G. vom 21. Mai 2018 (B.S. vom 24. Mai 2018) und Art. 54 Nr. 2 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023); Abs. 3 ersetzt durch Art. 24 des G. vom 10. Februar 2014 (B.S. vom 14. Februar 2014) und abgeändert durch Art. 31 Nr. 2 des G. vom 21. Mai 2018 (B.S. vom 24. Mai 2018) und Art. 54 Nr. 3 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023); Abs. 4 abgeändert durch Art. 13 Nr. 1 und 2 und Art. 16 des G. vom 19. Februar 2003 (B.S. vom 21. März 2003), Art. 5 des G. vom 21. April 2007 (B.S. vom 4. Mai 2007) und Art. 54 Nr. 4 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023); Abs. 5 ersetzt durch Art. 136 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993) und abgeändert durch Art. 16 des G. vom 19. Februar 2003 (B.S. vom 21. März 2003), Art. 96 Nr. 3 Buchstabe a) und b) des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006), Art. 114 Nr. 1 des G. vom 6. Januar 2014 (II) (B.S. vom 31. Januar 2014), Art. 31 Nr. 3* *des G. vom 21. Mai 2018 (B.S. vom 24. Mai 2018) und Art. 54 Nr. 5 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023); neuer Absatz 6 eingefügt durch Art. 136 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993) und abgeändert durch Art. 16 des G. vom 19. Februar 2003 (B.S. vom 21. März 2003), Art. 31 Nr. 4 des G. vom 21. Mai 2018 (B.S. vom 24. Mai 2018) und Art. 54 Nr. 6 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023); Abs. 8 ersetzt durch Art. 31 Nr. 5 des G. vom 21. Mai 2018 (B.S. vom 24. Mai 2018) und abgeändert durch Art. 54 Nr. 7 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023); Abs. 9 ersetzt durch Art. 114 Nr. 2 des G. vom 6. Januar 2014 (II) (B.S. vom 31. Januar 2014) und abgeändert durch Art. 54 Nr. 8 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023); Abs. 10 abgeändert durch Art. 54 Nr. 9 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023); Abs. 11 ersetzt durch Art. 54 Nr. 10 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023); Abs. 12 ergänzt durch Art. 31 Nr. 6 des G. vom 21. Mai 2018 (B.S. vom 24. Mai 2018)]*

[**Art. 22*bis*** - [Auf jeder Liste darf die Differenz zwischen der Anzahl Kandidaten männlichen und weiblichen Geschlechts nicht größer als eins sein. [Außerdem darf die Differenz zwischen allen Kandidaten männlichen und weiblichen Geschlechts auf derselben Liste nicht größer als eins sein.]

 Die ersten beiden Kandidaten jeder Liste müssen verschiedenen Geschlechts sein.]]

*[Art. 22bis eingefügt durch Art. 8 des G. vom 24. Mai 1994 (B.S. vom 1. Juli 1994) und ersetzt durch Art. 4 des G. vom 18. Juli 2002 (B.S. vom 28. August 2002); Abs. 1 ergänzt durch Art. 32 des G. vom 21. Mai 2018 (B.S. vom 24. Mai 2018)]*

 **Art. 23** - § 1 - Ein Wähler darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag für ein und dieselbe Wahl unterzeichnen. Der Wähler, der gegen dieses Verbot verstößt, setzt sich den in Artikel 202 des Wahlgesetzbuches vorgeschriebenen Strafen aus.

§ 2 - Ein Kandidat darf nicht auf mehr als einer Liste vorkommen.

[Niemand darf bei den Wahlen für das Parlament kandidieren, wenn er gleichzeitig Kandidat für die Wahlen der Abgeordnetenkammer ist, sofern diese Wahlen am selben Tag stattfinden.]

Niemand darf einen Antrag auf Schutz eines [Listenkürzels [...]] unterzeichnen und zugleich Kandidat auf einer Liste sein, die ein anderes [geschütztes] [Listenkürzel [...]] benutzt.

*[Art. 23 § 2 neuer Absatz 2 eingefügt durch Art. 8 des G. vom 19. Juli 2012 (B.S. vom 22. August 2012); § 2 Abs. 3 (früherer Absatz 2) abgeändert durch Art. 137 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993), Art. 16 des G. vom 19. Februar 2003 (B.S. vom 21. März 2003) und Art. 55 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023)]*

 **Art. 24** - § 1 - [Artikel 119 des Wahlgesetzbuches findet Anwendung auf die Wahl des Parlaments, wobei die Wörter "am fünfundfünfzigsten Tag vor der Wahl von 13 bis 16 Uhr in den in Artikel 105 erwähnten Fällen oder am siebenundzwanzigsten Tag vor der Wahl von 13 bis 16 Uhr in den in Artikel 106 erwähnten Fällen" durch die Wörter "am fünfundfünfzigsten Tag vor der Wahl von 13 bis 16 Uhr oder im Falle außerordentlicher Wahlen, die gemäß Artikel 6 § 2 organisiert werden, am siebenundzwanzigsten Tag vor der Wahl von 13 bis 16 Uhr" ersetzt werden.

 Artikel 119*ter* des Wahlgesetzbuches findet Anwendung auf die Wahl des Parlaments.]

 § 2 - Für die Anwendung von Artikel 5 des vorliegenden Gesetzes muss der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises die Kandidaten abweisen, die:

 1. am Wahltag die in der oben genannten Bestimmung vorgesehene Bedingung der Eintragung im Bevölkerungsregister nicht erfüllen,

 2. am Wahltag [das erforderliche Alter nicht erreicht haben] oder die an diesem Datum noch vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder deren Wahlrecht zu diesem Zeitpunkt noch ausgesetzt ist.

 [§ 2*bis* - Der Hauptwahlvorstand weist ­die Listen ab, die den Bestimmungen von Artikel 22*bis* nicht entsprochen haben.]

 [§ 2*ter* - Der Hauptwahlvorstand weist die Listen ab, deren Listenkürzel [...] den Bestimmungen von Artikel 22 Absatz 4 nicht entsprechen.]

 § 3 - [Die Artikel 120 bis 125*quater* des Wahlgesetzbuches finden Anwendung auf die Wahl des Parlaments, wobei jedoch Folgendes gilt:

 1. In Artikel 121 Absatz 1 sind an Stelle der Wörter "am vierundfünfzigsten Tag vor der Wahl von 13 bis 15 Uhr in den in Artikel 105 erwähnten Fällen oder am sechsund­zwanzigsten Tag vor der Wahl von 13 bis 15 Uhr in den in Artikel 106 erwähnten Fällen" die Wörter "am vierundfünfzigsten Tag vor der Wahl von 13 bis 15 Uhr oder im Falle außerordentlicher Wahlen, die gemäß Artikel 6 § 2 organisiert werden, am sechsund­zwanzigsten Tag vor der Wahl von 13 bis 15 Uhr" zu lesen.

 2. [Artikel 123 ist wie folgt zu lesen:

 "Die Überbringer der angenommenen oder abgewiesenen Listen oder - in deren Ermangelung - einer der auf diesen Listen eingetragenen Kandidaten können am zweiundfünfzigsten Tag vor der Wahl von 14 bis 16 Uhr oder bei einer in Anwendung von Artikel 6 § 2 organisierten außerordentlichen Wahl am vierundzwanzigsten Tag vor der Wahl von 14 bis 16 Uhr an dem für das Einreichen der Wahlvorschläge angegebenen Ort dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises gegen Empfangsbescheinigung einen Schriftsatz aushändigen, in dem die Unregelmäßigkeiten beanstandet werden, die beim vorläufigen Abschluss der Kandidatenliste in Betracht gezogen oder am Tag nach diesem Abschluss vorgebracht wurden. Handelt es sich bei der Unregelmäßigkeit um die Nichtwählbarkeit eines Kandidaten, kann ein Schriftsatz unter den gleichen Bedingungen eingereicht werden.

 Die in Absatz 1 erwähnten Personen können gegebenenfalls ein Berichtigungs- oder Ergänzungsschriftstück einreichen.

 Das Berichtigungs- oder Ergänzungsschriftstück ist nur zulässig, wenn ein Kandidat spätestens an dem in Absatz 1 erwähnten Tag vor 16 Uhr entweder seine Kandidatur auf gültige Weise zurückzieht oder verstirbt oder wenn ein Wahlvorschlag beziehungsweise ein oder mehrere Kandidaten auf einem dieser Wahlvorschläge aus einem der folgenden Gründe abgewiesen wurden:

 1. unzureichende Anzahl ordnungsgemäßer Unterschriften von vorschlagenden Wählern,

 2. zu hohe Anzahl Kandidaten,

 3. Fehlen einer ordnungsgemäßen Annahme,

 4. fehlende oder unzureichende Angaben betreffend Name, Vornamen, Geburtsdatum, Hauptwohnort der Kandidaten oder der Wähler, die zum Einreichen des Wahlvorschlags ermächtigt wurden,

 5. Nichtbeachtung der Regeln für die Klassierung der Kandidaten oder die Anordnung ihrer Namen,

 6. Nichtbeachtung der in Artikel 22*bis* erwähnten Regeln in Bezug auf die ausgeglichene Zusammenstellung der Listen.

 Außer in dem in Absatz 3 Nr. 6 vorgesehenen Fall darf das Berichtigungs- oder Ergänzungsschriftstück keine Namen neuer Kandidaten enthalten und darf darin die in dem abgewiesenen Wahlvorschlag angenommene Vorschlagsreihenfolge nicht geändert werden.

 Die Verringerung der zu hohen Anzahl Kandidaten kann nur aufgrund einer schriftlichen Erklärung eines Kandidaten erfolgen, mit der er seine Annahmeakte zurückzieht.

 Die gemäß Absatz 3 Nr. 6 vorgeschlagenen neuen Kandidaten nehmen in einer schriftlichen Erklärung die ihnen angebotene Kandidatur an.

 Die gültigen Unterschriften der vorschlagenden Wähler und der annehmenden Kandidaten und die ordnungsgemäßen Angaben in dem abgewiesenen Wahlvorschlag bleiben erhalten, wenn das Berichtigungs- oder Ergänzungsschriftstück angenommen wird."]

 3. In Artikel 124 Absatz 1 sind an Stelle der Wörter "Am zweiundfünfzigsten Tag vor der Wahl in den in Artikel 105 erwähnten Fällen oder am vierundzwanzigsten Tag vor der Wahl in den in Artikel 106 erwähnten Fällen" die Wörter "Am zweiundfünfzigsten Tag vor der Wahl oder im Falle außerordentlicher Wahlen, die gemäß Artikel 6 § 2 organisiert werden, am vierundzwanzigsten Tag vor der Wahl" zu lesen.

 4. In Artikel 124 Absatz 3 sind an Stelle der Wörter "Artikel 116" die Wörter "Artikel 22 Absatz 11 des vorliegenden Gesetzes" zu lesen.

 5. In Artikel 125 Absatz 3 sind an Stelle der Wörter "auf den einundvierzigsten Tag vor der Wahl um 10 Uhr vormittags in den in Artikel 105 erwähnten Fällen oder auf den zwanzigsten Tag vor der Wahl um 10 Uhr vormittags in den in Artikel 106 erwähnten Fällen" die Wörter "auf den einundvierzigsten Tag vor der Wahl um 10 Uhr vormittags oder im Falle außerordentlicher Wahlen, die gemäß Artikel 6 § 2 organisiert werden, auf den zwanzigsten Tag vor der Wahl um 10 Uhr vormittags" zu lesen.

 6. In Artikel 125*bis* Absatz 1 sind an Stelle der Wörter "am einundfünfzigsten Tag vor der Wahl von 11 bis 13 Uhr in den in Artikel 105 erwähnten Fällen oder am dreiund­zwanzigsten Tag vor der Wahl von 11 bis 13 Uhr in den in Artikel 106 erwähnten Fällen" die Wörter "am einundfünfzigsten Tag vor der Wahl von 11 bis 13 Uhr oder im Falle außerordentlicher Wahlen, die gemäß Artikel 6 § 2 organisiert werden, am dreiundzwanzig­sten Tag vor der Wahl von 11 bis 13 Uhr" zu lesen.

 7. In Artikel 125*ter* Absatz 1 sind an Stelle der Wörter "für den einundvierzigsten Tag vor der Wahl um 10 Uhr vormittags in den in Artikel 105 erwähnten Fällen oder für den zwanzigsten Tag vor der Wahl um 10 Uhr vormittags in den in Artikel 106 erwähnten Fällen" die Wörter "für den einundvierzigsten Tag vor der Wahl um 10 Uhr vormittags oder im Falle außerordentlicher Wahlen, die gemäß Artikel 6 § 2 organisiert werden, für den zwanzigsten Tag vor der Wahl um 10 Uhr vormittags" zu lesen.]

*[Art. 24 § 1 ersetzt durch Art. 33 Nr. 1 des G. vom 21. Mai 2018 (B.S. vom 24. Mai 2018); § 2 einziger Absatz Nr. 2 abgeändert durch Art. 4 des G. vom 25. April 2004 (B.S. vom 7. Mai 2004); § 2bis eingefügt durch Art. 9 Nr. 1 des G. vom 24. Mai 1994 (B.S. vom 1. Juli 1994); § 2ter eingefügt durch Art. 14 des G. vom 19. Februar 2003 (B.S. vom 21. März 2003) und abgeändert durch Art. 56 Buchstabe a) des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023); § 3 ersetzt durch Art. 33 Nr. 2 des G. vom 21. Mai 2018 (B.S. vom 24. Mai 2018); § 3 einziger Absatz Nr. 2 ersetzt durch Art. 56 Buchstabe b) des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023)]*

 **Art. 25** - § 1 - Wenn die Zahl der ordnungsgemäß nach Artikel 22 vorgeschlagenen Kandidaten die Zahl der zu vergebenden Mandate nicht übersteigt, werden diese Kandidaten ohne weitere Formalitäten vom Hauptwahlvorstand des Wahlkreises für gewählt erklärt.

 Das von den Mitgliedern des Wahlvorstandes sofort verfasste und unterzeichnete Wahlprotokoll wird dem Greffier [des Parlaments] unverzüglich mit den Wahlvorschlägen übermittelt, und Auszüge davon werden den Gewählten zugesandt und in allen Gemeinden des Wahlkreises durch Anschlag veröffentlicht.

 § 2 ‑ Wenn die Zahl der ordnungsgemäß nach Artikel 22 vorgeschlagenen Kandidaten die Zahl der zu vergebenden Mandate übersteigt, wird die Liste der Kandidaten sofort in allen Gemeinden des Wahlkreises ausgehängt.

 Auf dem Plakat werden in der durch Artikel 26 bestimmten Form des Stimmzettels [die Namen und Vornamen, unter denen sich die Kandidaten zur Wahl stellen möchten], […] in schwarzer Fettschrift wiedergegeben. Wiedergegeben werden darauf auch die dem vorliegenden Gesetz beigefügten Anweisungen für die Wähler (Muster 1).

 [Ab dem fünfzigsten Tag vor der Wahl oder im Falle außerordent­licher Wahlen, die gemäß Artikel 6 § 2 organisiert werden, ab dem zweiundzwanzigsten Tag vor der Wahl] übermittelt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises den Kandidaten und den Wählern, die sie vorgeschlagen haben, die offizielle Kandidatenliste, sofern sie darum bitten.

 [§ 3 - Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises übermittelt dem Minister des Innern unverzüglich auf digitalem Weg - durch Gebrauch der elektronischen Signatur, die anhand des Personalausweises angebracht wird - das [digitale] Protokoll über den endgültigen Abschluss der Kandidatenlisten.]

 [Der Minister des Innern sorgt für die Online-Veröffentlichung des Protokolls über den endgültigen Abschluss der Kandidatenlisten. Dieses veröffentlichte Protokoll enthält keine Daten zu den Zeugen der Kandidatenlisten und enthält in Bezug auf die Kandidaten nur deren Namen und Vornamen.]

*[Art. 25 § 1 Abs. 2 abgeändert durch Art. 98 des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006); § 2 Abs. 2 abgeändert durch Art. 25 des G. vom 10. Februar 2014 (B.S. vom 14. Februar 2014) und Art. 34 Nr. 1 des G. vom 21. Mai 2018 (B.S. vom 24. Mai 2018); § 2 Abs. 3 abgeändert durch Art. 139 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993) und Art. 34 Nr. 2 des G. vom 21. Mai 2018 (B.S. vom 24. Mai 2018); § 3 Abs. 1 eingefügt durch Art. 34 Nr. 3 des G. vom 21. Mai 2018 (B.S. vom 24. Mai 2018) und abgeändert durch Art. 57 Nr. 1 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023); § 3 Abs. 2 eingefügt durch Art. 57 Nr. 2 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023)]*

 **Art. 26** ‑ § 1 ‑ In dem in Artikel 25 § 2 vorgesehenen Fall erstellt der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises sofort nach dem endgültigen Abschluss der Kandidatenliste den Stimmzettel gemäß Muster II in der Anlage zu vorliegendem Gesetz und den nachstehenden Bestimmungen.

 [Die Abmessungen des Stimmzettels werden durch Königlichen Erlass festgelegt unter Berücksichtigung der Anzahl zu wählender Mitglieder und der Anzahl vorgeschlagener Listen.]

 § 2 ‑ Die Kandidatenlisten werden auf dem Stimmzettel nebeneinander aufgenommen. [Über jeder Kandidatenliste] stehen ein für die Stimmabgabe vorgesehenes Feld und eine in arabischen Ziffern gedruckte, mindestens 1 Zentimeter hohe und mindestens 4 Millimeter starke laufende Nummer sowie das im Wahlvorschlag gemäß Artikel 22 Absatz 4 angegebene [Listenkürzel [...]]; [das Listenkürzel [...] der Liste ist höchstens einen Zentimeter hoch und drei Zentimeter breit und wird waagerecht angebracht].

 [Dem Namen und Vornamen jedes Kandidaten der Liste wird eine laufende Nummer vorangestellt und ihnen folgt ein kleineres Stimmfeld.] [Der Name jedes Kandidaten wird an erster Stelle angegeben, gefolgt vom Vornamen. Name und Vorname jedes Kandidaten werden auf dem Stimmzettel auf dieselbe Weise wie auf dem Personalausweis des Kandidaten angegeben. Der König bestimmt, wie der vom Kandidaten verwendete Vorname, der sich von dem auf dem Personalausweis angegebenen Vornamen unterscheidet und gemäß Artikel 22 Absatz 3 durch eine Offenkundigkeitsurkunde bestätigt wird, auf dem Stimmzettel angegeben wird.]

 Die Stimmfelder sind schwarz und weisen in der Mitte einen kleinen in der Farbe des Papiers gehaltenen Kreis von 4 Millimeter Durchmesser auf.

 Namen und Vornamen der Kandidaten werden in der Vorschlagsreihenfolge in die Spalte eingesetzt, die der Liste vorbehalten ist, der sie angehören.

 Die Listen werden nach ihrer laufenden Nummer auf dem Stimmzettel geordnet.

 Den Listen, die eine laufende Nummer durch die Auslosung erhalten haben, die der [Präsident der Regierung] aufgrund von Artikel 21 Absatz 4 vorgenommen hat, wird diese Nummer zuerkannt.

 Die Nummern über der höchsten der durch diese Auslosung zuerkannten Nummern werden den anderen Listen nacheinander durch Auslosungen zugewiesen, die der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises zuerst unter den vollständigen Listen, danach unter den unvollständigen Listen vornimmt.

 Falls erforderlich kann der Vorstand beschließen, zwei oder mehrere dieser unvollständigen Listen in ein und dieselbe Spalte einzusetzen. Gegebenenfalls bestimmt er durch besondere Auslosungen, wo diese Spalten zu stehen kommen und welche Listen­nummern sie enthalten.

 Für die Anwendung der voraufgehenden Bestimmungen wird davon ausgegangen, dass Einzelkandidaten eine unvollständige Liste bilden.

 Alle Angaben auf dem Stimmzettel sind in Deutsch und in Französisch wiedergegeben.

*[Art. 26 § 1 Abs. 2 eingefügt durch Art. 140 Nr. 1 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993); § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 140 Nr. 2 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993), Art. 15 und 16 des G. vom 19. Februar 2003 (B.S. vom 21. März 2003) und Art. 58 Nr. 1 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023); § 2 Abs. 2 ersetzt durch Art. 53 des G. vom 14. April 2009 (B.S. vom 15. April 2009) und abgeändert durch Art. 26 des G. vom 10. Februar 2014 (B.S. vom 14. Februar 2014) und Art. 58 Nr. 2 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023); § 2 Abs. 6 abgeändert durch Art. 99 des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006)]*

 **Art. 27** ‑ Bei Berufung gegen den vom Hauptwahlvorstand des Wahlkreises getroffenen Beschluss über die Wählbarkeit der Kandidaten vertagt dieser Vorstand die [in Artikel 25] vorgesehenen Verrichtungen und versammelt sich [am einundvierzigsten Tag vor der Wahl um 18 Uhr oder im Falle außerordentlicher Wahlen, die gemäß Artikel 6 § 2 organisiert werden, am zwanzigsten Tag vor der Wahl um 18

Uhr], um diese Verrichtungen durchzuführen, sobald er von den Beschlüssen des Appellationshofes in Kenntnis gesetzt worden ist. In diesem Fall erfolgt die in Artikel 25 § 2 Absatz 3 vorgesehene Übermittlung der Listen [ab dem vierzigsten Tag vor der Wahl oder im Falle außerordentlicher Wahlen, die gemäß Artikel 6 § 2 organisiert werden, ab dem neunzehnten Tag vor der Wahl].

*[Art. 27 abgeändert durch Art. 141 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993), Art. 35 des G. vom 21. Mai 2018 (B.S. vom 24. Mai 2018) und Art. 59 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023)]*

 **Art. 28** ‑ Sobald der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises den Wortlaut und die Form des Stimmzettels festgelegt hat, lässt der Vorsitzende dieses Vorstandes die Stimmzettel mit schwarzer Tinte auf grünem Wahlpapier drucken. Die Verwendung jedes anderen Stimmzettels ist verboten.

 Die für ein und dieselbe Wahl benutzten Stimmzettel müssen absolut identisch sein.

 **Art. 29** ‑ [Zu Lasten des Staates gehen Wahlausgaben für das von ihm gelieferte Papier für die Stimmzettel.

 Zu Lasten der Deutschsprachigen Gemeinschaft gehen Wahlausgaben für:

 1. Versicherungsprämien zur Deckung von körperlichen Schäden, die durch Unfälle von Mitgliedern der Wahlvorstände in der Ausübung ihres Amtes entstehen; der König legt die Modalitäten der Deckung dieser Risiken fest,

 2. Fahrkosten, die von Wählern eingereicht werden, die am Wahltag nicht mehr in der Gemeinde wohnhaft sind, in der sie als Wähler eingetragen sind, unter den vom König fest­gelegten Bedingun­gen,

 3. Anwesenheitsgelder und Fahrkostenentschädigungen, auf die die Mitglieder der Wahlvor­stände unter den vom König festgelegten Bedingungen Anspruch erheben können.

 Urnen, Trennwände, Pulte, Umschläge und Bleistifte gehen zu Lasten der Gemeinden, die sie entsprechend den vom König genehmig­ten Mustern bereit­stellen.

 Alle anderen Wahlausgaben gehen ebenfalls zu Lasten der Gemeinden.]

*[Art. 29 ersetzt durch Art. 142 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993)]*

 **Art. 30 -** [Fünf Tage vor der Wahl übermittelt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises den Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände der Kantone unter versiegeltem Umschlag die für die Wahl erforderlichen Stimmzettel. [Spätestens am Wahltag] übermitteln diese Vorsitzenden gegen Empfangsbescheinigung den Vorsitzenden der einzelnen Wahlbürovorstände die für deren Wahlbüros bestimmte Anzahl Stimmzettel. Auf den Umschlägen werden die Anschrift und die Anzahl darin enthaltener Stimmzettel vermerkt.]

 Dieser Umschlag darf nur in Anwesenheit des ordnungsgemäß gebildeten Vorstandes entsiegelt und geöffnet werden.

 Die Stimmzettel werden sofort nachgezählt, und das Ergebnis dieser Überprüfung wird im Protokoll vermerkt.

 Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises übermittelt gleichzeitig den Vorsitzenden der einzelnen Zählbürovorstände den Vordruck der Tabelle, den er gemäß den Vorschriften von Artikel 42 § 1 Absatz 2 hat erstellen lassen und den diese Vorsitzenden nach der Stimmenauszählung auszufüllen haben.

*[Art. 30 Abs. 1 ersetzt durch Art. 36 des G. vom 21. Mai 2018 (B.S. vom 24. Mai 2018) und abgeändert durch Art. 60 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023)]*

**KAPITEL 2**

**Wahllokale und Stimmabgabe**

 **Art. 31** ‑ § 1 ‑ Die Wahllokale und Wahlkabinen werden entsprechend dem Muster III, das dem Wahlgesetzbuch beigefügt ist, eingerichtet.

 Die Abmessungen und die Anordnung dieser Wahllokale und Wahlkabinen können jedoch den räumlichen Erfordernissen angepasst werden.

 Es ist mindestens eine Wahlkabine für je hundert­fünfzig Wähler vorhanden.

 Die Gemeindeverwaltung sorgt dafür, dass die Wahllokale mit den verschiedenen in [Artikel 29 Absatz 3] vorgesehenen Einrichtungsgegenständen für die Wahl ausgestattet sind.

 § 2 ‑ [Die Anweisungen für den Wähler (Muster I), die vorliegendem Gesetz beigefügt sind, und die Bestimmungen von Titel V und der Artikel 110 und 111 des Wahlgesetzbuches werden im Warteraum ausgehängt.

 Ein Exemplar des Wahlgesetzbuches und des vorliegenden Gesetzes ist im Wahlbüro verfügbar.

 Ein Exemplar der Wählerliste des Wahlbüros, das sich von den beiden in Artikel 32 Absatz 3 erwähnten Exemplaren unterscheidet, ist zur Einsichtnahme durch die Wähler des Wahlbüros auf Antrag beim Vorsitzenden des Wahlbürovorstandes, der diese Einsichtnahme überwacht, im Wahlbüro verfügbar. Etwaige Bemerkungen werden im Protokoll des Wahlbürovorstandes vermerkt.

 Diese Liste wird in einem dafür vorgesehenen Umschlag aufbewahrt, der nach der Wahl versiegelt und dem in Artikel 11/1 erwähnten Personalmitglied der Gemeindeverwaltung ausgehändigt wird. Diese Liste wird vernichtet, nachdem die Wahl definitiv für gültig oder ungültig erklärt worden ist.]

 § 3 ‑ Die Ordnungsbestimmungen, die Gegenstand der Artikel 108, 109, 110, 111 und 114 des Wahlgesetzbuches sind, finden Anwendung auf die Wahl [des Parlaments].

 [...]

 [§ 4] ‑ Unter den in Artikel 147*bis* des Wahlgesetzbuches festgelegten Bedingungen dürfen die Wähler einen anderen Wähler bevollmächtigen, um in ihrem Namen zu wählen.

 Jedoch wird für die Anwendung dieser Bestimmung der Verweis in § 5 auf Artikel 146 Absatz 1 durch einen Verweis auf Artikel 36 Absatz 1 des vorliegenden Gesetzes ersetzt.

*[Art. 31 § 1 Abs. 4 abgeändert durch Art. 143 Nr. 1 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993); § 2 ersetzt durch Art. 61 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023); § 3 abgeändert durch Art. 100 des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006); früherer Paragraph 4 aufgehoben durch Art. 143 Nr. 2 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993); früherer Paragraph 5 umnummeriert zu § 4 durch Art. 143 Nr. 3 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993)]*

 **Art. 32** ‑ Die Wähler werden von 8 Uhr bis 13 Uhr zur Stimmabgabe zugelassen.

 Wähler, die sich vor 13 Uhr im Wahllokal befinden, werden jedoch noch zur Stimmabgabe zugelassen.

 So wie die Wähler mit ihrer Wahlaufforderung und [ihrem Identitätsdokument] eintreffen, kreuzt der Sekretär ihren Namen in [der Liste für das Abhaken der Wähler] an; der Vorsitzende oder ein von ihm benannter Beisitzer tut dasselbe auf einer anderen Wählerliste der Sektion, nachdem er sich vergewissert hat, dass die Angaben auf der Liste mit denen der Wahlaufforderung und [des Identitätsdokuments] übereinstimmen. Die Namen der Wähler, die nicht in der Wählerliste der Sektion eingetragen sind, aber vom Vorstand zur Wahl zu­gelassen werden, werden [in die in Artikel 36 Absatz 2 erwähnte Aufstellung] eingetragen.

 Der Wähler, der seine Wahlaufforderung nicht bei sich hat, kann zur Stimmabgabe zugelassen werden, wenn seine Identität und seine Wählereigen­schaft vom Vorstand anerkannt werden.

 Die Vorsitzenden, Sekretäre, Zeugen und Ersatzzeugen wählen in der Sektion, in der sie ihren Auftrag ausführen.

 Wer nicht auf der Liste steht, die dem Vorsitzenden übergeben wurde, darf nicht an der Wahl teilnehmen, es sei denn, er kann einen Beschluss des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums beziehungsweise einen Auszug aus einem Entscheid des Appella­tionshofes, durch den seine Eintragung angeordnet wird, oder eine Bescheinigung des Bürgermei­ster- und Schöffenkollegiums, dass er als Wähler eingetragen ist, vorlegen.

 Trotz Eintragung in der Liste darf der Vorstand diejenigen nicht zur Wahl zulassen, deren Streichung das Bürgermeister- und Schöffenkollegium oder der Appellationshof durch einen Beschluss beziehungsweise einen Entscheid angeordnet hat, aus dem ein Auszug vorgelegt wird; diejenigen, auf die eine der Bestimmungen der Artikel 6 und 7 des Wahlgesetzbuches anwendbar ist und deren Wahlunfähigkeit aus einem Schriftstück hervorgeht, dessen Ausstellung das Gesetz vorsieht; diejenigen, bei denen entweder durch Schriftstücke oder durch ihr Eingeständnis erwiesen ist, dass sie am Wahltag das für die Stimmabgabe erforderliche Alter nicht erreicht haben oder am selben Tag bereits in einer anderen Sektion oder in einer anderen Gemeinde gewählt haben.

*[Art. 32 Abs. 3 abgeändert durch Art. 62 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023)]*

 **Art. 33** ‑ Der Wähler erhält aus der Hand des Vorsitzenden einen Stimm­zettel.

 Nachdem dieser Stimmzettel so in vier zu einem Rechteck gefaltet worden ist, dass sich die Stimmfelder am Kopf der Listen an der Innenseite befinden, wird er aufgefaltet vor den Vor­sitzenden gelegt, der ihn auf dieselbe Weise wieder zusammenfal­tet; er erhält auf der Rückseite einen Stempel mit dem Namen des Kantons, in dem die Stimmabgabe stattfindet, und dem Datum der Wahl.

 Der Wähler begibt sich sofort in eine der Wahlkabinen; er gibt dort seine Stimme ab, zeigt dem Vorsitzenden seinen ordnungs­gemäß wieder in vier gefalteten Stimmzettel mit dem Stempel nach außen und wirft ihn in die Wahlurne ein, nachdem der Vorsitzende oder ein von ihm beauf­tragter Beisitzer die Wahlauf­forderung mit dem im vorangehenden Absatz erwähnten Stempel versehen hat. Er darf bei Verlassen der Wahlkabine den Stimmzettel nicht so auffalten, dass zu erkennen ist, wie er gewählt hat. Tut er es doch, so nimmt der Vorsitzende den aufgefalteten Stimmzettel zurück, der sofort für ungültig erklärt wird, und verpflichtet den Wähler, nochmals zu wählen.

 [Ein Wähler, der infolge einer Behinderung nicht imstande ist, sich allein in die Wahlkabine zu begeben oder selbst seine Stimme abzugeben, darf sich mit Zustimmung des Vorsitzenden [von einer Person seiner Wahl helfen lassen]. Die Namen beider Personen werden im Protokoll vermerkt.]

 [Falls ein Beisitzer oder Zeuge die Echtheit oder Schwere der angegebenen Behinderung bestreitet, entscheidet der Vorstand und sein mit Gründen versehener Beschluss wird in das Protokoll aufgenommen.]

*[Art. 33 Abs. 4 ersetzt durch Art. 37 des G. vom 21. Mai 2018 (B.S. vom 24. Mai 2018) und abgeändert durch Art. 63 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023); Abs. 5 ersetzt durch Art. 37 des G. vom 21. Mai 2018 (B.S. vom 24. Mai 2018)]*

 **Art. 34** ‑ [Der Wähler darf so viele Stimmen abgeben, wie Sitze zu vergeben sind.

 Falls der Wähler sich für eine der vorgeschlagenen Listen entscheiden möchte und mit der Vorschlagsreihenfolge der Kandidaten auf dieser Liste einverstanden ist, gibt er seine Stimme im Kopffeld über der betreffenden Liste ab.

 Möchte er diese Reihenfolge ändern, gibt er eine oder mehrere Vorzugsstimmen im Feld hinter dem Namen des oder der von ihm bevorzugten Kandidaten dieser Liste ab.]

 Wenn nur ein Mitglied zu wählen ist oder wenn der Wähler seine Stimme einem Einzelkandidaten geben will, gibt er seine Stimme im Kopffeld über dem Namen und Vornamen des Kandidaten seiner Wahl ab.

 Die Stimmabgabe ist gültig, selbst wenn die Markierung unvoll­ständig eingezeichnet ist, es sei denn, die Absicht, den Stimm­zettel erkennbar zu machen, ist offensichtlich.

*[Art. 34 frühere Absätze 1 bis 4 ersetzt durch Abs. 1 bis 3 durch Art. 29 des G. vom 5. April 1995 (B.S. vom 15. April 1995)]*

 **Art. 35** ‑ Wenn ein Wähler den ihm überreichten Stimmzettel versehentlich beschädigt, kann er gegen Rückgabe des ersten, der sofort für ungültig erklärt wird, beim Vorsitzenden einen anderen verlangen.

 Der Vorsitzende vermerkt auf den in Ausführung des vorstehenden Absatzes und des Arti­kels 33 Absatz 3 zurückgenom­menen Stimm­zetteln den Hinweis "Zurückgenommener Stimm­zettel" und paraphiert sie.

 **Art. 36** ‑ [Nach Abschluss der Verrichtungen fertigt der Vorstand eine Aufstellung der Wähler an, die in den Wählerlisten der Wahlsektion eingetragen sind, aber nicht an der Wahl teilgenommen haben. Dazu verwendet der Vorstand eine der beiden in Artikel 32 Absatz 3 erwähnten Wählerlisten, die dem Ankreuzen der Wähler dienen. Diese von allen Vorstandsmitgliedern unterzeichnete Aufstellung wird binnen drei Tagen dem Friedensrichter des Kantons übermittelt.] Der Vorsitzende vermerkt auf dieser Aufstellung die vorgebrachten Bemerkungen und fügt ihr die Belege bei, die die Abwesenden ihm zur Rechtfertigung zukommen ließen.

 Er fügt ihr eine Aufstellung der Wähler bei, die in Anwendung von Artikel 32 zur Wahl zugelassen wurden, obwohl sie nicht in den Wähler­listen der Sektion eingetragen waren.

 [Dieser Aufstellung wird außerdem eine Aufstellung der Personen beigefügt, die als Mitglied des Wahlvorstandes benannt wurden, aber nicht oder verspätet erschienen sind. Diese von allen Vorstandsmitgliedern unterzeichnete Aufstellung wird binnen drei Tagen dem Friedensrichter des Kantons übermittelt. Der Vorsitzende vermerkt auf dieser Aufstellung die vorgebrachten Bemerkungen und fügt ihr die Belege bei, die die Abwesenden ihm gegebenenfalls zur Rechtfertigung ihrer Abwesenheit zukommen ließen.]

*[Art. 36 Abs. 1 abgeändert durch Art. 64 Nr. 1 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023); Abs. 3 eingefügt durch Art. 64 Nr. 2 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023)]*

 **Art. 37** ‑ Nach Beendigung der Stimmabgabe ermittelt der Wahlvor­stand, wie viel Stimmzettel in die Wahlurne eingeworfen wurden, wie viel Stimm­zettel aufgrund der Artikel 33 Absatz 3 und 35 zurückgenommen wurden und wie viel Stimmzettel unbenutzt geblieben sind, und vermerkt diese Zahlen im Protokoll.

 Falls die Stimmenauszählung in dem Lokal erfolgen muss, in dem die Wahl stattgefunden hat, versiegelt der Vorsitzende die Urne und übernimmt mit Unterstützung der Zeugen, die dies wünschen, die Beaufsichtigung der Urne bis zur Bildung des Zählbürovorstandes.

 Anderenfalls öffnet der Vorsitzende die Urne und [steckt den Inhalt in einen zu versiegelnden Umschlag] und vermerkt die Anzahl Stimmzettel, die sich aus den in Artikel 32 vorgeschriebenen Ankreuzungen und Aufstellungen ergibt.

 In getrennte, zu versiegelnde Umschläge kommen:

 1. die zurückgenommenen Stimmzettel,

 2. die nicht verwendeten Stimmzettel,

 3. die Wählerlisten, die zum Ankreuzen der Namen gedient haben, nachdem sie ordnungsgemäß von den Vorstandsmitgliedern, die sie geführt haben, und vom Vorsitzenden unterzeichnet worden sind, und das Protokoll des Vorstandes.

 Auf jedem Umschlag werden dessen Inhalt und der Name der Gemeinde, der Tag der Wahl und die Nummer des Wahlbüros angegeben.

 In Begleitung der Zeugen bringt der Vorsitzende oder ein von ihm benannter Beisitzer diese Umschläge sofort zum Zählbüro. Dort wird ihm eine Empfangsbescheinigung aus­gehändigt.

 Wenn nötig [kann die Gemeindeverwaltung unter Aufsicht des Vorsitzenden des Wahlbürovorstandes einen Transportdienst für die Beförderung der oben erwähnten Umschläge organisieren].

*[Art. 37 Abs. 3 abgeändert durch Art. 65 Nr. 1 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023); Abs. 7 abgeändert durch Art. 65 Nr. 2 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023)]*

**KAPITEL 3**

**Stimmenauszählung**

 **Art. 38** ‑ § 1 ‑ Jeder Zählbürovorstand nimmt die Stimmzettel verschiedener Wahlbüros [- verplichtenderweise aus derselben Gemeinde des Kantons -] in Empfang. Die Anzahl Wähler, die in den Wahlbüros eingetragen sind, deren Stimmzettel ein und demselben Zählbürovorstand anvertraut werden, darf 2.400 nicht überschreiten.

 § 2 ‑ Nachdem die in Artikel 20 § 2 vorgesehenen Formalitäten für die Benennung der Zeugen erfüllt worden sind, [kann der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises beziehungsweise des Kantons Sankt Vith zwölf Tage vor der Wahl für jede Gemeinde des Kantons einzeln eine Auslosung vornehmen], um die Wahlbüros aus einer selben Gemeinde zu bestimmen, deren Stimmzettel von einem bestimmten Zählbürovorstand ausgezählt werden].

 Dabei dürfen die Zeugen, die gemäß Artikel 22 Absatz 11 *[sic, zu lesen ist: Absatz 12]* benannt worden sind, um den Sitzungen des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises und des Kantons Sankt Vith beizuwohnen, anwesend sein.

 § 3 ‑ Die Zählbürovorstände werden in den Räumen untergebracht, die vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises beziehungsweise des Kantons Sankt Vith bestimmt werden. Dieser teilt den Vorsitzenden der Zählbürovor­stände und ihren Beisitzern sofort [per Einschreibesendung] mit, an welchem Ort sie ihr Amt auszuüben haben und in welchem Raum er tagen wird, um die Abschrift der Zähltabelle gemäß Artikel 42 § 1 Absatz 7 entgegenzunehmen.

 Er teilt den Vorsitzenden der Wahlbürovorstände sofort [per Einschreibesendung] mit, an welchem Ort der Zählbürovorstand tagen wird, der die Stimmzettel ihres Wahlbüros entgegennehmen muss.

 [Spätestens fünfzehn Tage vor der Wahl übermittelt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons dem Föderalen Öffentlichen Dienst Inneres auf elektronischem Wege die Adressen der Räume, in denen die Zählbürovorstände untergebracht werden.]

 § 4 ‑ Der Zählbürovorstand muss spätestens um 14 Uhr gebildet sein.

 Ist eines der Mitglieder zum Zeitpunkt der Verrichtungen verhindert oder abwesend, [so sorgt der Vorstand selbst für die nötige Ergänzung oder greift er auf einen in Anwendung von Artikel 14 § 1 Absatz 2 benannten stellvertretenden Vorsitzenden zurück, wenn der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht hat]. Sind sich die Mitglieder des Vorstandes über die zu treffende Wahl uneinig, so ist die Stimme des ältesten Mitgliedes ausschlaggebend.

 Ehe die Mitglieder ihr Amt aufnehmen, leisten sie den in Artikel 19 Absatz 1 vorgeschriebenen Eid.

 All diese Vorgänge werden im Protokoll vermerkt.

*[Art. 38 § 1 abgeändert durch Art. 27 Nr. 1 des G. vom 10. Februar 2014 (B.S. vom 14. Februar 2014); § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 27 Nr. 2 des G. vom 10. Februar 2014 (B.S. vom 14. Februar 2014) und Art. 68 Nr. 1 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023); § 3 Abs. 1 und 2 abgeändert durch Art. 38 Nr. 1 und 2 des G. vom 21. Mai 2018 (B.S. vom 24. Mai 2018); § 3 Abs. 3 eingefügt durch Art. 68 Nr. 2 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023); § 4 Abs. 2 abgeändert durch Art. 68 Nr. 3 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023)]*

 **Art. 39** - § 1 - Der Zählbürovorstand beginnt mit der Stimmenauszählung, sobald er alle für ihn bestimmten Umschläge erhalten hat. [Wenn der Vorstand dreißig Minuten nach seiner Bildung noch nicht alle Umschläge erhalten hat, darf er jedoch schon mit den Zählverrichtungen in Bezug auf die bereits erhaltenen Umschläge beginnen.]

 § 2 ‑ In Gegenwart der Vorstandsmitglieder und der Zeugen öffnet der Vorsitzende die Umschläge und zählt die darin enthalte­nen Stimmzettel, ohne sie auseinander zu falten. Er kann ein oder mehrere Vorstandsmit­glieder beauftragen, zusammen mit ihm diese Auszählung vorzunehmen.

 Die Anzahl der in den einzelnen Umschlägen vorgefundenen Stimm­zettel wird im Protokoll vermerkt.

 Die Umschläge mit den Stimmzetteln, die aufgrund der Artikel 33 Absatz 3 und 35 zurück­genommen wurden, und die Umschläge mit den nicht verwendeten Stimmzetteln werden nicht ge­öffnet.

 § 3 ‑ Der Vorsitzende und eines der Vorstandsmit­glieder mischen alle vom Vorstand auszuzählenden Stimmzettel, falten sie auseinander und ordnen sie nach folgenden Kategorien:

 1. Stimmzettel mit einer gültigen Stimme für die erste Liste oder für einen Kandidaten dieser Liste,

 2. ebenso für die zweite Liste und für alle folgenden Listen,

 3. zweifelhafte Stimmzettel,

 4. weiße oder ungültige Stimmzettel.

 [Nach dieser ersten Einteilung werden die Stimmzettel der einzelnen für die verschiedenen Listen gebildeten Kategorien in zwei Unterkategorien aufgeteilt:

 1. Stimmzettel mit Stimmabgabe im Kopffeld,

 2. Stimmzettel mit Stimmabgabe für einen oder mehrere Kandidaten.]

 [Stimmzettel mit Stimmabgabe im Kopffeld und für einen oder mehrere Kandidaten werden in die zweite Unterkategorie eingeordnet. [...]]

 Die Stimmzettel werden gemäß den Artikeln 40 und 41 eingeordnet und überprüft.

*[Art. 39 § 1 abgeändert durch Art. 69 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023); § 3 Abs. 2 ersetzt durch Art. 30 des G. vom 5. April 1995 (B.S. vom 15. April 1995); § 3 Abs. 3 ersetzt durch Art. 30 des G. vom 5. April 1995 (B.S. vom 15. April 1995) und abgeändert durch Art. 54 des G. vom 14. April 2009 (B.S. vom 15. April 2009)]*

 **Art. 40** ‑ [Ungültig sind:

 1. alle Stimmzettel, die nicht die Stimmzettel sind, deren Ver­wendung durch das Gesetz erlaubt ist,

 2. Stimmzettel, die mehr als eine Listenstimme aufweisen oder die Vorzugsstimmen für Kandidaten auf verschiedenen Listen aufweisen,

 3. Stimmzettel, auf denen ein Wähler gleichzeitig eine Stimme im Kopffeld einer Liste und eine oder mehrere Vorzugs­stimmen für einen oder mehrere Kandidaten einer oder mehrerer anderen Listen abgegeben hat,

 4. Stimmzettel ohne jegliche Stimmabgabe,

 5. Stimmzettel, deren Form und Abmessungen geändert wurden, die innen ein Papier oder irgendeinen Gegenstand enthalten oder die den Wähler durch ein Zeichen, eine Streichung oder eine vom Gesetz nicht zugelassene Markierung erkennbar machen könnten.]

 [Nicht ungültig sind Stimmzettel, auf denen der Wähler gleichzeitig eine Stimme im Kopffeld der Liste und für einen oder mehrere Kandidaten derselben Liste abgegeben hat. In diesem Fall wird die Stimme im Kopffeld als nicht vorhanden betrachtet.]

*[Art. 40 Abs. 1 ersetzt durch Art. 31 Nr. 1 des G. vom 5. April 1995 (B.S. vom 15. April 1995); Abs. 2 ersetzt durch Art. 31 Nr. 2 des G. vom 5. April 1995 (B.S. vom 15. April 1995)]*

 **Art. 41** ‑ § 1 ‑ Nach erfolgter Einteilung der Stimmzettel werden sie, ohne dass etwas an der Einteilung geändert wird, von den anderen Vorstandsmitgliedern und den Zeugen über­prüft, die dem Vorstand ihre Bemerkungen und Beschwerden unter­breiten.

 Die Beschwerden, die Stellungnahme der Zeugen und der Beschluss des Vorstandes werden in das Protokoll aufgenommen.

 § 2 ‑ Die zweifelhaften Stimmzettel und diejenigen, die zu einer Beschwerde Anlass gegeben haben, werden je nach Beschluss des Vorstandes der entsprechenden Kategorie zuge­ordnet.

 Die Stimmzettel der einzelnen Kategorien werden nacheinander von zwei Vorstandsmitgliedern gezählt.

 [Die für ungültig erklärten und die beanstandeten Stimmzettel, die weißen Stimmzettel jedoch ausgenommen, werden von zwei Vor­stands­mit­gliedern und von einem der Zeugen paraphiert.

 Alle auf die oben beschriebene Weise eingeteilten Stimmzettel werden in getrennten Umschlä­gen verschlossen.

 Der Vorstand stellt dementsprechend die Gesamtanzahl gültiger Stimmzettel, die Gesamtanzahl weißer oder ungültiger Stimmzettel sowie für jede der Listen in der Reihenfolge der laufenden Nummern die Anzahl Stimmzettel in jeder der beiden in Artikel 39 § 3 Absatz 2 erwähnten Unterkategorien und die Anzahl der von jedem Kandidaten erzielten Vorzugsstimmen fest.

 All diese Zahlen werden in das Protokoll aufgenommen.]

*[Art. 41 § 2 Abs. 3 bis 6 ersetzt durch Art. 32 des G. vom 5. April 1995 (B.S. vom 15. April 1995)]*

 **Art. 42** ‑ § 1 ‑ Das Protokoll der Verrichtungen wird während der Sitzung erstellt und von den Vorstandsmitgliedern und den Zeugen unterzeichnet.

 Die Ergebnisse der Stimmenauszählung werden darin der Reihe nach und nach den Angaben einer vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises angefertigten Mustertabelle vermerkt.

 [Diese Tabelle enthält die Anzahl der in den einzelnen Urnen vorgefundenen Stimmzettel, die Anzahl weißer oder ungültiger Stimmzettel und die Anzahl gültiger Stimmzettel; sie enthält ferner für jede Liste in der Reihenfolge der laufenden Nummern die gemäß den Artikeln 39 bis 41 festgelegten Ergebnisse der Stimmenauszählung.]

 Von dieser Tabelle wird sofort ein Duplikat erstellt.

 Dieses Schriftstück trägt als Überschrift "Wahl [des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft]", den Namen des Wahlkantons (Eupen oder Sankt Vith), die Nummer des Zählbüros, das Datum der Wahl und den Vermerk: "[Ergebnis der Auszählung der Stimmzettel aus den Wahlbüros Nr. ... der Gemeinde]".

 Vor Weiterführung der Verrichtungen begibt der Vorsitzende des Zählbürovorstandes sich mit dem Protokoll zum Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises beziehungsweise des Kantons Sankt Vith und legt ihm das Duplikat der Tabelle vor. Wenn dieser Vorsitzende feststellt, dass die Tabelle in Ordnung ist, versieht er sie mit seiner Paraphe. Andernfalls fordert er den Vorsitzenden des Zählbürovorstandes auf, sie erst von seinem Vorstand ergänzen oder berichtigen zu lassen und gegebenenfalls das ursprüngliche Protokoll ergänzen oder berichti­gen zu lassen.

 Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises beziehungsweise des Kantons Sankt Vith sammelt daraufhin die Duplikate der Zähltabellen ein und stellt den Vor­sitzenden der Zählbürovorstände dafür eine Empfangsbescheinigung aus.

 [Der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises, was den Kanton Eupen betrifft, und der Hauptwahlvorstand des Kantons Sankt Vith vermerken [pro Gemeinde und pro Zählbüro] in einer zusammenfassenden Tabelle die Anzahl abgegebener Stimm­zettel, die Anzahl weißer oder ungültiger Stimmzettel, die Anzahl gültiger Stimmzettel sowie für jede der Listen in der Reihenfolge der laufenden Nummern die Anzahl Stimmzettel in jeder der beiden in Artikel 39 § 3 Absatz 2 erwähnten Unterkategorien und die Anzahl der von jedem Kandidaten erzielten Vorzugsstimmen.]

 Der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises beziehungsweise des Kantons Sankt Vith zählt für den gesamten Kanton all diese Rubriken zusammen und fügt die Wahlziffer jeder Liste hinzu. [Diese Ziffer besteht aus der Addition der Stimmzettel in jeder der beiden in Artikel 39 § 3 Absatz 2 erwähnten Unterkategorien.] Zur Ermittlung der Wahlziffer wird jede Einzelkandidatur als getrennte Liste betrachtet.

[Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises, was den Kanton Eupen betrifft, und der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons Sankt Vith - oder für jeden von ihnen die Person, die sie zu diesem Zweck bestimmen - übermitteln dem Minister-Präsidenten der Regierung und dem Minister des Innern unverzüglich auf digitalem Weg - durch Gebrauch der elektronischen Signatur, die anhand des Personalausweises angebracht wird - die Gesamtanzahl abgegebener Stimmzettel, die Gesamtanzahl gültiger Stimmzettel, die Gesamtanzahl weißer oder ungültiger Stimmzettel, die gemäß Absatz 9 festgelegte Wahlziffer jeder Liste und die Gesamtanzahl der von jedem Kandidaten erzielten Vorzugsstimmen.

 Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons Sankt Vith lässt dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises gegen Empfangsbescheinigung und dem Minister des Innern unverzüglich auf digitalem Weg - durch Gebrauch der elektronischen Signatur, die anhand des Personalausweises angebracht wird - das [digitale] Protokoll seines Wahlvorstandes mit der zusammenfassenden Tabelle zukommen. Die Duplikate der Zähltabellen [...] werden ebenfalls dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises übermittelt.]

 [Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises, was den Kanton Eupen betrifft, lässt dem Minister des Innern ebenfalls unverzüglich auf digitalem Weg - durch Gebrauch der elektronischen Signatur, die anhand des Personalausweises angebracht wird - das [digitale] Protokoll seines Wahlvorstandes mit der zusammenfassenden Tabelle zukommen.]

 § 2 - Der Vorsitzende des Zählbürovorstandes lässt im Protokoll vermerken, dass die Zähltabelle ausgehändigt worden ist und - gegebenenfalls - welche Berichtigungen darauf vorgenommen worden sind.

 Danach [darf er öffentlich die Ergebnisse verkünden], die in der in § 1 Absatz 2 erwähnten Mustertabelle festgehalten sind.

 Das Protokoll, dem das Paket mit den beanstandeten Stimmzetteln beigefügt wird, wird in einen zu versiegelnden Umschlag verschlossen, dessen Aufschrift den Inhalt angibt. Dieser Umschlag und die in den Artikeln 37 und 41 § 2 erwähnten Umschläge werden zusammen in ein zu versiegelndes Paket verschlossen, das der Vorsitzende des [Hauptwahlvorstandes des Kantons] dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises binnen vierundzwanzig Stunden zukommen lässt.

*[Art. 42 § 1 Abs. 3 ersetzt durch Art. 33 Nr. 1 des G. vom 5. April 1995 (B.S. vom 15. April 1995); § 1 Abs. 5 abgeändert durch Art. 101 des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006) und Art. 28 Nr. 1 des G. vom 10. Februar 2014 (B.S. vom 14. Februar 2014); § 1 Abs. 8 ersetzt durch Art. 33 Nr. 2 des G. vom 5. April 1995 (B.S. vom 15. April 1995) und abgeändert durch Art. 28 Nr. 2 des G. vom 10. Februar 2014 (B.S. vom 14. Februar 2014); § 1 Abs. 9 abgeändert durch Art. 33 Nr. 3 des G. vom 5. April 1995 (B.S. vom 15. April 1995); § 1 Abs. 10 ersetzt durch Art. 55 des G. vom 14. April 2009 (B.S. vom 15. April 2009); § 1 Abs. 11 ersetzt durch Art. 55 des G. vom 14. April 2009 (B.S. vom 15. April 2009) und abgeändert durch Art. 71 Nr. 1 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023); § 1 Abs. 12 eingefügt durch Art. 55 des G. vom 14. April 2009 (B.S. vom 15. April 2009) und abgeändert durch Art. 71 Nr. 2 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023); § 2 Abs. 2 abgeändert durch Art. 71 Nr. 3 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023); § 2 Abs. 3 abgeändert durch Art. 71 Nr. 4 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023)]*

**KAPITEL 4**

**Allgemeine Stimmenauszählung, Sitzverteilung**

**und Bestimmung der Gewählten**

 **Art. 43** ‑ Nachdem der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises die Zähltabellen sowohl für seinen eigenen Kanton als für den Kanton Sankt Vith erhalten hat, geht er in Anwesenheit der Vorstandsmitglieder und der Zeugen sofort zur allgemeinen Stimmenauszählung über.

 Falls die Zählergebnisse aller Wahlsektionen des Wahlkollegiums nicht vor 21 Uhr bei ihm eingehen, [darf die Auszählung oder die Fortsetzung der Auszählung auf den folgenden Morgen um 9 Uhr verschoben werden]. Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises sorgt für die Aufbewahrung der besagten Tabellen.

 Der Vorsitzende darf Rechengehilfen hinzuziehen, um dem Vorstand bei den Zählverrichtungen behilflich zu sein; sie arbeiten unter der Aufsicht des Vorstandes.

*[Art. 43 Abs. 2 abgeändert durch Art. 72 Nr. 1 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023)]*

 [**Art. 43*bis*** - Für die Sitzverteilung werden nur Listen, die für die Wahl [des Parlaments] vorgeschlagen werden und im Wahlkreis mindestens fünf Prozent der Gesamtanzahl gültig abgegebener Stimmen erhalten haben, zugelassen.]

*[Art. 43bis eingefügt durch Art. 33 des G. vom 2. März 2004 (B.S. vom 26. März 2004) und abgeändert durch Art. 102 des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006)]*

 **Art. 44** ‑ § 1 ‑ Der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises teilt die Wahlziffer jeder Liste nacheinander durch 1, 2, 3, 4, 5 und so weiter und ordnet die Quotienten nach der Reihenfolge ihrer Größe, bis insgesamt so viel Quotienten erreicht werden, wie Mitglieder zu wählen sind. Der letzte Quotient dient als Wahldivi­sor.

 Die Sitze werden auf die Listen verteilt, indem jeder Liste so viele Sitze zuerkannt werden, wie ihre Wahlziffer diesen Wahldivisor enthält, außer bei Anwendung der Bestimmungen von § 2 weiter unten.

 Wenn eine Liste mehr Sitze erhält, als sie Kandidaten zählt, werden die nicht zuerkannten Sitze denjenigen hinzugefügt, die den anderen Listen zukommen; die Verteilung dieser Sitze auf diese Listen geschieht durch Fortsetzung des in Absatz 1 beschriebenen Verfahrens, wobei jeder neue Quotient der Liste, zu der er gehört, einen Sitz bringt.

 § 2 ‑ Wenn ein Sitz mit gleicher Berechtigung mehreren Listen zukommt, wird er der Liste mit der höchsten Wahlziffer zugeteilt; bei gleicher Wahlziffer wird er der Liste mit dem Kandidaten zuerkannt, der von den Kandidaten, deren Wahl zur Debatte steht, die meisten [Vorzugsstimmen] erhalten hat oder subsidiär am ältesten ist.

*[Art. 44 § 2 abgeändert durch Art. 73 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023)]*

 **Art. 45** ‑ § 1 - Der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises bestimmt anschließend gemäß den folgenden Bestimmungen die Kandidaten, die die ihrer Liste zuerkannten Sitze erhalten werden.

 § 2 ‑ Wenn die Anzahl Kandidaten der Anzahl Sitze entspricht, die der Liste zukommen, sind diese Kandidaten alle gewählt.

 [Wenn die erste dieser Anzahlen größer ist als die zweite, werden die Sitze den Kandidaten in absteigender Reihenfolge der Anzahl erhaltener Stimmen zuerkannt. Bei gleicher Stimmenanzahl ist die Vorschlagsreihenfolge maßgebend. Bevor der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises die Gewählten bestimmt, teilt er den Kandidaten individuell die Hälfte der Anzahl Stimmzettel zu, die die Vorschlagsreihenfolge unterstützen. Diese Hälfte wird ermittelt, indem die Anzahl der in Artikel 39 § 3 Absatz 2 Nr. 1 erwähnten Stimmzettel durch zwei geteilt wird. Die Zuteilung dieser Stimmzettel erfolgt durch Übertragung. Den Vorzugsstimmen, die der erste Kandidat der Liste erhalten hat, werden so viele Stimmzettel hinzugefügt, wie nötig sind, um die Wählbarkeitsziffer dieser Liste zu erreichen. Diese Ziffer ist für jede Liste verschieden; sie ergibt sich aus der Teilung der Wahlziffer der Liste durch die um eins erhöhte Anzahl Sitze, die der Liste gemäß Artikel 44 zugeteilt worden sind; diese Wahlziffer besteht aus der Addition der Stimmzettel in jeder der beiden in Artikel 39 § 3 Absatz 2 erwähnten Unterkategorien. Ist ein Überschuss von Stimmzetteln, die durch Übertragung zu verteilen sind, vorhanden, so wird er auf die gleiche Art und Weise dem zweiten Kandidaten zugeteilt, dann dem dritten und so weiter, der Vorschlagsreihenfolge nach, bis die Hälfte der Anzahl Stimmzettel, die die Vorschlagsreihenfolge unterstützen, erschöpft ist.] [Diese Zuteilung erfolgt unabhängig davon, ob der Kandidat Vorzugsstimmen erhalten hat oder nicht.]

 [Das Parlament kann durch Dekret die Bestimmungen von Absatz 2 abändern, ergänzen, ersetzen oder aufheben.]

 Wenn die Anzahl Kandidaten einer Liste geringer als die Anzahl der ihr zukommenden Sitze ist, sind diese Kandi­daten alle gewählt, und die überzähligen Sitze werden gemäß Artikel 44 § 1 Absatz 3 verteilt.

 [§ 2*bis* - Eventuelle Dezimalen des Quotienten aus der Teilung der Anzahl Stimmzettel mit Kopfstimme durch zwei - im Hinblick auf die Festlegung der Anzahl dieser Stimmzettel, die den Kandidaten der Liste durch Übertragung zuzuteilen sind - und des Quotienten aus der Teilung der Wahlziffer einer jeden Liste durch die um eins erhöhte Anzahl Sitze, die der Liste zukommen - im Hinblick auf die Festlegung der dieser Liste eigenen Wählbarkeitsziffer - werden nach oben aufgerundet, ob sie 0,50 erreichen oder nicht.]

 § 3 ‑ [Aus jeder Liste, von der ein oder mehrere Kandidaten gemäß § 2 gewählt sind, werden die nicht gewählten Kandidaten mit den meisten Stimmen oder bei Stimmengleichheit in der Reihenfolge der Eintragung auf dem Stimmzettel zum ersten, zweiten, dritten Ersatzmitglied und so weiter erklärt. [Jeder nicht gewählte Kandidat wird klassiert, unabhängig davon, ob er Stimmen erhalten hat oder nicht.]

 Vor ihrer Bestimmung nimmt der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises, nachdem er die Gewählten bestimmt hat, eine neue individuelle Zuteilung der Hälfte der Anzahl Stimmzettel, die durch Übertragung zu verteilen sind, so wie in § 2 Absatz 2 bestimmt, zugunsten der nicht gewählten Kandidaten vor; diese Zuteilung erfolgt wie für die Bestimmung der Gewählten, wobei jedoch mit dem ersten der nicht gewählten Kandidaten in der Reihenfolge der Eintragung auf dem Stimmzettel zu beginnen ist.]

 [§ 4 - Wenn ein Kandidat vor dem Wahltag verstirbt, verfährt der Vorstand gemäß den §§ 2 und 3, als ob dieser Kandidat nicht auf der Liste erscheinen würde, auf der er Kandidat war. [Der verstorbene Kandidat darf nicht für gewählt erklärt werden, und es werden ihm keine der Stimmzettel zugunsten der Vor­schlagsreihenfolge zugeteilt. [Die Anzahl Vorzugsstimmen, die er erzielt hat, wird dagegen wohl berücksichtigt, um die Wahlziffer der Liste, auf der er Kandidat war, und die Anzahl Stimmen, die in dem in den Paragraphen 2 und 3 erwähnten Fall zugunsten der Vorschlagsreihenfolge abgegeben worden sind, festzulegen.]

 Wenn ein Kandidat am Wahltag oder danach, aber vor der in Artikel 46 erwähnten öffentlichen Verkündung der Wahlergebnisse verstirbt, verfährt der Vorstand gemäß den §§ 2 und 3 des vorliegenden Artikels, als ob der Betreffende noch leben würde. Wenn er zum ordentlichen Mitglied gewählt worden ist, wird das erste Ersatzmit­glied derselben Liste berufen, um an seiner Stelle zu tagen.

 Das erste Ersatzmitglied derselben Liste muss ebenfalls an Stelle des zum ordentlichen Mitglied gewählten Kandidaten tagen, der nach der in Artikel 46 erwähnten öffentlichen Verkündung der Wahlergebnisse verstirbt.]

*[Art. 45 § 2 Abs. 2 ersetzt durch Art. 27 Nr. 1 des G. vom 27. Dezember 2000 (B.S. vom 24. Januar 2001) und abgeändert durch Art. 74 Nr. 1 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023); § 2 neuer Absatz 3 eingefügt durch Art. 14 des G. vom 6. Januar 2014 (I) (B.S. vom 31. Januar 2014); § 2bis eingefügt durch Art. 27 Nr. 2 des G. vom 27. Dezember 2000 (B.S. vom 24. Januar 2001); § 3 ersetzt durch Art. 27 Nr. 3 des G. vom 27. Dezember 2000 (B.S. vom 24. Januar 2001); § 3 Abs. 1 abgeändert durch Art. 74 Nr. 2 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023); § 4 eingefügt durch Art. 144 Nr. 2 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993); § 4 Abs. 1 abgeändert durch Art. 34 des G. vom 5. April 1995 (B.S. vom 15. April 1995) und Art. 39 des G. vom 21. Mai 2018 (B.S. vom 24. Mai 2018)]*

 **Art. 46** ‑ Das Ergebnis der allgemeinen Stimmenauszählung und die Namen der Gewählten werden [elektronisch verbreitet und] öffentlich verkündet.

 [Unmittelbar nach dieser Verkündung übermittelt der Vorsitzende des Hauptwahl­vorstandes des Wahlkreises dem Greffier des Parlaments, dem Präsidenten der Regierung und dem Minister des Innern unverzüglich auf digitalem Weg - durch Gebrauch der elektronischen Signatur, die anhand des Personalausweises angebracht wird - das [digitale] Protokoll seines Wahlvorstandes.]

*[Art. 46 Abs. 1 abgeändert durch Art. 75 Nr. 1 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023); Abs. 2 ersetzt durch Art. 56 des G. vom 14. April 2009 (B.S. vom 15. April 2009) und abgeändert durch Art. 75 Nr. 2 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023)]*

 **Art. 47** ‑ [Die] Protokolle der verschiedenen Vorstände, die in Artikel 41 § 2 erwähnten beanstandeten Stimmzettel und die Wahlvorschläge, die Annahmeakten der Kandidaten und die Zeugenbenennungen sendet der Vorstandsvorsitzende dem Greffier [des Parlaments] [binnen fünf Tagen] zu.

 Auf dem Paket mit diesen Unterlagen wird das Datum der Wahl angegeben.

 Auszüge aus dem Protokoll werden den Gewählten zugesandt.

*[Art. 47 Abs. 1 abgeändert durch Art. 104 des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006), Art. 57 des G. vom 14. April 2009 (B.S. vom 15. April 2009) und Art. 76 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023)]*

 **Art. 48** ‑ Die Stimmzettel, die zum Ankreuzen benutzten Wählerlisten, die von den Vorstandsmitgliedern, die sie geführt haben, und vom Vorsitzenden ordnungsgemäß unterzeichnet wurden, und die in Ausführung der Artikel 33 Absatz 3 und 35 zurück­genommenen Stimmzettel werden bei der Kanzlei des Gerichtes Erster Instanz Eupen hinter­legt; sie werden dort bis zum zweiten Tag nach der Gültigkeitserklärung der Wahl aufbewahrt. [Das Parlament] kann sich diese Unterlagen vorlegen lassen, falls er es für notwendig erachtet.

 Die unbenutzten Stimmzettel werden sofort dem [Präsidenten der Regierung] zugesandt.

 Die Stimmzettel werden vernichtet, nachdem die Wahl definitiv für gültig oder ungültig erklärt worden ist.

*[Art. 48 Abs. 1 abgeändert durch Art. 105 Nr. 1 des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006); Abs. 2 abgeändert durch Art. 105 Nr. 2 des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006)]*

 [**Art. 48/1** - § 1 - Die Bestimmungen von Artikel 165 des Wahlgesetzbuches finden Anwendung auf die Wahl des Parlaments.

 § 2 - Der Minister des Innern oder sein Beauftragter setzt das in Kapitel 7 des Gesetzes vom 7. Februar 2014 zur Organisierung der elektronischen Wahl mit Papierbescheinigung erwähnte Sachverständigenkollegium systematisch und schnellstmöglich von allen festgestellten Funktionsstörungen in Kenntnis, die Auswirkungen auf das normale Stimmverfahren, das Verfahren zur Totalisierung der Stimmen oder das Verfahren zur Übermittlung der Ergebnisse haben, sei es über das im Gesetz vom 7. Februar 2014 zur Organisierung der elektronischen Wahl mit Papierbescheinigung erwähnte elektronische Wahlsystem mit Papierbescheinigung, über ein in Artikel 165 des Wahlgesetzbuches erwähntes Programm oder über ein anderes bei den Wahlen benutztes Wahlprogramm oder elektronisches Wahlsystem.

 Auf Antrag des Ministers des Innern oder seines Beauftragten oder wenn die Hauptwahlvorstände beim Minister des Innern oder bei seinem Beauftragten einen diesbezüglichen Antrag stellen, kann im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit den Hauptwahlvorständen, denen der Minister des Innern oder sein Beauftragter beisteht, und zu deren Unterstützung eine Begutachtung seitens des Kollegiums angefordert werden; dabei wird sichergestellt, dass die bei der Erkennung und Behebung von Funktionsstörungen durchgeführten Verrichtungen geeignet sind, transparent ablaufen und den Grundsätzen für die Organisation demokratischer Wahlen entsprechen.]

*[Art. 48/1 eingefügt durch Art. 40 des G. vom 21. Mai 2018 (B.S. vom 24. Mai 2018)]*

 [**Art. 48/2** - [Der Föderale Öffentliche Dienst Inneres bewahrt die in Artikel 22 Absatz 3 erwähnten Daten in Bezug auf die Kandidaten, mit Ausnahme der Erkennungsnummer wie in Artikel 2 § 3 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt, während dreißig Jahren nach der Wahl auf. Nach Ablauf dieses Zeitraums werden diese Daten in Anwendung des Archivgesetzes vom 24. Juni 1955 vom Staatsarchiv aufbewahrt.

 Diese Daten dürfen im Hinblick auf die Durchführung von wissenschaftlichen und/oder statistischen Untersuchungen zu den Kandidaten für die Wahl und zum Wahlergebnis Personen mitgeteilt werden, die dies schriftlich beantragen. Dieser Antrag enthält eine genaue Beschreibung des Untersuchungsprojekts, das den geltenden wissenschaftlichen Standards entsprechen muss, eine hinreichend detaillierte Aufzählung der einzusehenden Daten und eine Beschreibung der Analyseverfahren.]]

*[Art. 48/2 eingefügt durch Art. 41 des G. vom 21. Mai 2018 (B.S. vom 24. Mai 2018) und ersetzt durch Art. 78 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023)]*

 [**Art. 48/3** - Die Bestimmungen von Artikel 203*bis* des Wahlgesetzbuches finden Anwendung auf die Wahl des Parlaments.

 Für diese Anwendung sind jedoch in § 2 Absatz 2 die Wörter "mindestens sechs Wochen vor dem Wahltag in den in Artikel 105 erwähnten Fällen und mindestens zwanzig Tage vor dem Wahltag in dem in Artikel 106 erwähnten Fall" durch die Wörter "mindestens sechs Wochen vor dem Wahltag oder bei einer in Anwendung von Artikel 6 § 2 organisierten außerordentlichen Wahl mindestens zwanzig Tage vor dem Wahltag" zu ersetzen.]

*[Art. 48/3 eingefügt durch Art. 79 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023)]*

**TITEL V**

**STRAFEN UND SANKTION DER WAHLPFLICHT**

 **Art. 49** - § 1 - Auf die Wahl [des Parlaments] finden die Bestimmungen des Titels V - Strafen - und des Titels VI - Sanktion der Wahlpflicht - des Wahlgesetzbuches Anwendung.

§ 2 - [Wer sich der in Artikel 14 § 1 vorgesehenen Benennung ohne triftige Gründe entzieht, ohne innerhalb der in Artikel 14 § 1 erwähnten Frist einen Antrag auf Befreiung eingereicht zu haben oder ohne innerhalb der in Artikel 14 § 5 Absatz 1 erwähnten Frist seine Verhinderungsgründe angegeben zu haben, und wer durch sein Verschulden, seine Unvorsichtigkeit oder seine Nachlässigkeit die ihm anvertraute Aufgabe in irgendeiner Weise gefährdet, wird mit einer Geldbuße von 50 bis 200 EUR belegt.]

§ 3 - [Der Vorsitzende, Beisitzer oder Ersatzbeisitzer, der seine Verhinderungsgründe nicht innerhalb der festgelegten Frist angibt oder der es ohne rechtmäßigen Grund unterlässt, das ihm aufgetragene Amt auszuüben, wird mit einer Geldbuße von 50 bis 200 EUR belegt. Der Rückgriff auf einen Antrag auf Befreiung unter den in Artikel 14 § 1 erwähnten Bedingungen führt nicht zu dieser Unterstrafestellung.]

§ 4 - Der Kandidat, der eines der in Artikel 23 § 2 [Absätze 1 bis 3] erwähnten Verbote missachtet, setzt sich den in Artikel 202 des Wahlgesetzbuches festgelegten Strafen aus. Sein Name wird aus allen Listen gestrichen, auf denen er vorkommt.

§ 5 - Die in Artikel 202 dieses Gesetzbuches festgesetzten Strafen sind ebenfalls auf diejenigen anwend­bar, die unter Missachtung der Artikel 3 § 1 Nr. 4 und 32 Absätze 6 und 7 des vorliegenden Gesetzes gewählt haben oder die am gleichen Tag nacheinander in zwei oder mehreren Sektionen derselben Gemeinde oder in verschiedenen Gemeinden gewählt haben, selbst wenn sie in den Wählerlisten dieser verschiedenen Gemeinden oder Sektionen einge­tragen waren.

§ 6 - [Für die Anwendung der in Artikel 210 des vorerwähnten Gesetzbuches erwähnten Rückfälligkeit, was das ungerech­tfertig­te Fernbleiben von der Wahl betrifft, sind nur Wahlen [des Parlaments] in Betracht zu ziehen.]

*[Art. 49 § 1 abgeändert durch Art. 106 des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006); § 2 ersetzt durch Art. 80 Nr. 1 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023); § 3 ersetzt durch Art. 80 Nr. 2 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023); § 4 abgeändert durch Art. 9 des G. vom 19. Juli 2012 (B.S. vom 22. August 2012); § 6 ersetzt durch Art. 145 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993) und abgeändert durch Art. 106 des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006)]*

**TITEL Vl**

**GÜLTIGKEITSERKLÄRUNG DER WAHLVERRICHTUNGEN**

 **Art. 50** ‑ § 1 ‑ Allein [das Parlament] befindet, was seine Mitglieder - sowohl die ordentlichen als auch die Ersatzmitglieder - betrifft, über die Gültigkeit der Wahlverrichtungen.

 Wird die Wahl für ungültig erklärt, ist mit allen Formalitäten einschließlich der Wahlvorschläge neu zu beginnen.

 § 2 ‑ Jede Beschwerde gegen die Wahl muss zur Vermeidung der Verwirkung schriftlich vorgebracht werden, von einem der Kandidaten unterzeichnet sein und die Personalien und den Wohnsitz des Beschwerdeführers angeben.

 Sie muss binnen zehn Tagen nach Erstellung des in Artikel 47 erwähnten Wahlprotokolls, auf jeden Fall aber vor der Überprüfung der Mandate, beim Greffier [des Parlaments] eingereicht werden, der darüber eine Empfangsbescheinigung auszustellen hat.

 § 3 ‑ [Das Parlament] überprüft die Mandate seiner Mitglieder und entscheidet über diesbezügliche Beanstandungen.

 [§ 4 - Im Hinblick auf die Überprüfung der Mandate durch [das Parlament] kann der Greffier [des Parlaments] sich von den Verwaltungsbehörden kostenlos die Unterlagen übermitteln lassen, die er für nützlich hält.]

*[Art. 50 § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 107 des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006); § 2 Abs. 2 abgeändert durch Art. 107 des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006); § 3 abgeändert durch Art. 107 des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006); § 4 eingefügt durch Art. 35 des G. vom 5. April 1995 (B.S. vom 15. April 1995) und abgeändert durch Art. 107 des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006)]*

[**TITEL VII**

**BESONDERE BESTIMMUNGEN ZUR REGELUNG DER GLEICHZEITIGEN WAHL** [**DES PARLAMENTS DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT**]**,**

[**DES WALLONISCHEN PARLAMENTS**] **UND**

**DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS**]

*[Neue Unterteilung Titel VII eingefügt durch Art. 146 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993) und Überschrift abgeändert durch Art. 108 Nr. 1 und 2 des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006)]*

[**Art. 51** - Wenn die Wahlen [des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft, des Wallonischen Parlaments] und des Europäischen Parlaments am selben Tag stattfinden, werden die Wahlverrichtungen für [das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft] durch die Titel I bis VI des vorliegenden Gesetzes geregelt, vorbehaltlich der im vorliegenden Titel angegebenen Modalitäten.]

*[Neuer Artikel 51 eingefügt durch Art. 147 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993) und abgeändert durch Art. 109 Nr. 1 und 2 des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006)]*

[**Art. 52** - Der Hauptwahlvorstand jedes Kantons für die Wahl [des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft] wird in einen Vorstand A und einen Vorstand B aufgeteilt; der erste ist zuständig für die Wahl des Europäischen Parlaments, der zweite für die Wahl [des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft] und [des Wallonischen Parlaments].

 Die Zeugenbenennungen für die in Artikel 20 § 2 erwähnten Wahlbüros werden vom Vorsitzenden des Vorstandes A entgegengenommen.

 Den Vorsitz der Hauptwahlvorstände der Kantone A führen die in Artikel 11 §§ 2 und 3 erwähnten Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände der Kantone.

 [Den Vorsitz des Hauptwahlvorstandes des Kantons B in Eupen kann dieselbe Person führen, die den Vorsitz des Hauptwahlvorstandes des Kantons A in Eupen führt, oder führt gegebenenfalls der Friedensrichter von Eupen; den Vorsitz des Hauptwahlvorstandes des Kantons B in Sankt Vith kann dieselbe Person führen, die den Vorsitz des Hauptwahlvorstandes des Kantons A in Sankt Vith führt, oder führt gegebenenfalls der Friedensrichter von Sankt Vith.]] [Diese Benennungen werden von dem in Artikel 11 § 2 erwähnten Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises vorgenommen.]

*[Neuer Artikel 52 eingefügt durch Art. 148 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993); Abs. 1 abgeändert durch Art. 110 Nr. 1 und 2 des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006); Abs. 4 abgeändert durch Art. 42 des G. vom 21. Mai 2018 (B.S. vom 24. Mai 2018) und Art. 81 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023)]*

[**Art. 53** - [§ 1 - In Abweichung von Artikel 21 wird die Nummerierung der Kandi­datenlisten für die Wahl des Parlaments gemäß den folgenden Bestimmungen geregelt.

 § 2 - Kandidaten für die Wahl des Parlaments können in der Erklärung zur Annahme ihrer Kandidatur beantragen, dass ihrer Liste das geschützte Listenkürzel [...] und die entsprechende laufende Nummer zugeteilt werden, die bei der vom Minister des Innern am fünfundsechzigsten Tag vor der Wahl des Europäischen Parlaments vorgenommenen Auslosung einer für diese Wahl vorgeschlagenen Liste zugeteilt wurden, sofern die Kandidaten eine Bescheinigung der Person oder ihres Vertreters vorlegen, die zu diesem Zweck von der politischen Formation benannt worden sind, in deren Namen die Liste für die Wahl des Europäischen Parlaments eingereicht worden ist - Bescheinigung, in der den Kandidaten erlaubt wird, das geschützte Listenkürzel [...] und die entsprechende laufende Nummer zu benutzen, die für diese Wahl zugeteilt worden sind.

 Wenn das geschützte Listenkürzel [...], dessen Verwendung gemäß Absatz 1 beantragt wird, die Ergänzung enthält, die in Artikel 21 § 2 Absatz 3 dritter Satz des Gesetzes vom 23. März 1989 über die Wahl des Europäischen Parlaments erwähnt ist, kann die Liste für die Wahl des Parlaments, der die Verwendung des Listenkürzels [...] erlaubt wurde, das Listenkürzel [...] ohne diese Ergänzung benutzen.

 Kandidaten für die Wahl des Parlaments können in der Akte zur Annahme ihrer Kandidatur beantragen, dass ihrer Liste die laufende Nummer zugeteilt wird, die bei der vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des französischen, niederländischen beziehungsweise deutschsprachigen Wahlkollegiums am zweiundfünfzigsten Tag vor der Wahl des Europäischen Parlaments vorgenommenen Auslosung einer für diese Wahl vorgeschlagenen Liste zugeteilt werden wird, sofern die Kandidaten eine Bescheinigung der Person(en) vorlegen, die die Liste für die Wahl des Europäischen Parlaments eingereicht haben - Be­scheinigung, in der den Kandidaten erlaubt wird, die für diese Wahl zugeteilte laufende Nummer zu benutzen.

 Kandidaten für die Wahl des Parlaments können in der Akte zur Annahme ihrer Kandidatur beantragen, dass ihrer Liste die laufende Nummer zugeteilt wird, die bei der vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises Verviers am [zweiundfünfzigsten] Tag vor der Wahl des Wallonischen Parlaments vorgenommenen Auslosung einer für diese Wahl vorgeschlagenen Liste zugeteilt werden wird, sofern die Kandidaten eine Bescheinigung der Person(en) vorlegen, die die Liste für die Wahl des Wallonischen Parlaments eingereicht haben - Bescheinigung, in der den Kandidaten erlaubt wird, die für diese Wahl zugeteilte laufende Nummer zu benutzen.

 § 3 - Den in § 2 Absatz 1 erwähnten Kandidatenlisten wird die beantragte laufende Nummer auf Vorlage der aufgrund dieser Bestimmung erforderlichen Bescheinigung zugeteilt.

 In Bezug auf die in § 2 Absatz 3 erwähnten Kandidatenlisten überprüft der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises beim Vorsitzenden des Hauptwahl­vorstandes des französischen, niederländischen beziehungsweise deutschsprachigen Wahlkollegiums [...] auf elektronischem Wege die Identität der in der in § 2 Absatz 3 erwähnten Bescheinigung angegebenen Personen, die eine Liste für die Wahl des Europäischen Parlaments eingereicht haben und die Erlaubnis erteilen, die für diese Wahl des Europäischen Parlaments zugeteilte laufende Nummer zu benutzen. Wenn dies der Fall ist, notifizieren die Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände der Wahlkollegien für die Wahl des Europäischen Parlaments dem betreffenden Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises unverzüglich auf elektronischem Wege die dieser Liste für die Wahl des Europäischen Parlaments zugeteilte laufende Nummer, sobald sie bekannt ist, und die höchste Nummer, die bei den am zweiundfünfzigsten Tag vor der Wahl des Europäischen Parlaments vorgenommenen Auslosungen für die Wahl des Europäischen Parlaments zugeteilt worden ist.

 In Bezug auf die in § 2 Absatz 4 erwähnten Kandidatenlisten überprüft der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises beim Vorsitzenden des Hauptwahl­vorstandes des Wahlkreises Verviers für die Wahl des Wallonischen Parlaments [...] auf elektronischem Wege die Identität der in der in § 2 Absatz 4 erwähnten Bescheinigung angegebenen Personen, die eine Liste für die Wahl des Wallonischen Parlaments eingereicht haben und die Erlaubnis erteilen, die für diese Wahl des Wallonischen Parlaments zugeteilte laufende Nummer zu benutzen. Wenn dies der Fall ist, notifiziert der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises Verviers für die Wahl des Wallonischen Parlaments dem betreffenden Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises unverzüglich auf elektronischem Wege die dieser Liste für die Wahl des Wallonischen Parlaments zugeteilte laufende Nummer, sobald sie bekannt ist, und die höchste Nummer, die bei der am [zweiundfünfzigsten Tag vor der Wahl des Wallonischen Parlaments] vorgenommenen Auslosung für die Wahl des Wallonischen Parlaments zugeteilt worden ist.

 [Nach Erhalt der in den Absätzen 2 und 3 erwähnten Notifizierungen nimmt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises] eine zusätzliche Auslosung vor, um den Listen eine laufende Nummer zuzuteilen, die zu diesem Zeitpunkt noch keine laufende Nummer erhalten haben, wobei er mit den vollständigen Listen beginnt.

 Die in Absatz 4 erwähnte zusätzliche Auslosung erfolgt unter den Zahlen, die unmittelbar der höchsten Nummer folgen, die bei der am [zweiundfünfzigsten] Tag vor der Wahl des Wallonischen Parlaments vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises Verviers vorgenommenen Auslosung zugeteilt wurde.]]

*[Neuer Artikel 53 eingefügt durch Art. 149 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993) und ersetzt durch Art. 43 des G. vom 21. Mai 2018 (B.S. vom 24. Mai 2018); § 2 Abs. 1 und 2 abgeändert durch Art. 82 Nr. 1 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023); § 2 Abs. 4 abgeändert durch Art. 82 Nr. 2 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023); § 3 Abs. 2 abgeändert durch Art. 82 Nr. 3 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023); § 3 Abs. 3 abgeändert durch Art. 82 Nr. 4 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023); § 3 Abs. 4 abgeändert durch Art. 82 Nr. 5 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023); § 3 Abs. 5 abgeändert durch Art. 82 Nr. 6 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023)]*

 [**Art. 54** - § 1 - Die Wahlverrichtungen finden für die drei Wahlen gemeinsam statt. Jedes Wahlbüro verfügt über drei Urnen, die für die Stimmzettel der Wahl [des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft], [des Wallonischen Parlaments] beziehungsweise des Europäischen Parlaments vorbehalten sind.

 Die Umschläge zur Aufnahme der Stimmzettel für die Wahl [des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft] sind in der Farbe, die diesen Stimmzetteln vorbehalten ist.

 Das Protokoll der Wahlverrichtungen wird in drei Exemplaren erstellt; ein Exemplar ist für den Zählbürovorstand A für die Wahl des Europäischen Parlaments bestimmt, und zwei Exemplare sind für den Zählbürovorstand B für die Wahl [des Parlaments der Deutsch­sprachigen Gemeinschaft] beziehungsweise [des Wallonischen Parlaments] bestimmt.

 Die Anlagen, die die drei Wahlen betreffen, werden dem für den Zählbürovorstand A für die Wahl des Europäischen Parlaments bestimmten Exemplar beigefügt.

 § 2 - Für die drei Wahlen erfolgen die Zählverrichtungen in einem mit dem Buchstaben A gekennzeichneten Zählbürovorstand für die Wahl des Europäischen Parlaments einerseits und einem mit dem Buchstaben B gekennzeichneten Zählbürovorstand für die Wahl [des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft] und [des Wallonischen Parlaments] andererseits.

 Im Laufe der Verrichtungen tauschen die Vorsitzenden der Zählbürovorstände im Beisein der Zeugen die Stimmzettel aus, die nicht für sie bestimmt sind und irrtümlicherweise in ihre Urnen eingeworfen wurden. Die Anzahl dieser Stimmzettel wird in den Protokollen vermerkt.]

*[Art. 54 eingefügt durch Art. 150 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993); § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 112 Nr. 1 Buchstabe a) des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006); § 1 Abs. 2 abgeändert durch Art. 112 Nr. 1 Buchstabe b) des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006); § 1 Abs. 3 abgeändert durch Art. 112 Nr. 1 Buchstabe c) des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006); § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 112 Nr. 2 Buchstabe a) und b) des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006)]*

[**Art. 55** - Die Liste der in den Bevölkerungsregistern einer belgischen Gemeinde eingetragenen [volljährigen] belgischen Wähler, die für die Wahl des Europäischen Parlaments erstellt wird, gilt ebenfalls als Wählerliste für die Wahl [des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft].]

*[Art. 55 eingefügt durch Art. 151 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993) und abgeändert durch Art. 113 des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006) und Art. 83 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023)]*

[**Art. 56** - Die Wahlaufforderungen für die Wähler weisen neben den in Artikel 10 vorgesehenen Vermerken ebenfalls die zusätzlichen Angaben auf, die für die Wahl des Europäischen Parlaments und für die Wahl [des Wallonischen Parlaments] vorgeschrieben sind.]

*[Art. 56 eingefügt durch Art. 152 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993) und abgeändert durch Art. 114 des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006)]*

[**TITEL VIII**

**BESONDERE BESTIMMUNGEN ZUR REGELUNG DER GLEICHZEITIGEN WAHL** [**DES PARLAMENTS DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT**]**,**

[**DES WALLONISCHEN PARLAMENTS**] **UND**

[**DER ABGEORDNETENKAMMER**]]

*[Neue Unterteilung Titel VIII eingefügt durch Art. 153 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993) und Überschrift abgeändert durch Art. 115 Nr. 1 und 2 des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006) und Art. 116 des G. vom 6. Januar 2014 (II) (B.S. vom 31. Januar 2014)]*

[**Art. 57** - Wenn die Wahlen [des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft, des Wallonischen Parlaments] und [der Abgeordnetenkammer] am selben Tag stattfinden, werden die Wahlverrichtungen für [das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft] durch die Titel I bis VI des vorliegenden Gesetzes geregelt, vorbehaltlich der im vorliegenden Titel angegebenen Modalitäten.]

*[Art. 57 eingefügt durch Art. 154 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993) und abgeändert durch Art. 116 Nr. 1 und 2 des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006) und Art. 117 des G. vom 6. Januar 2014 (II) (B.S. vom 31. Januar 2014)]*

[**Art. 58** - Der Hauptwahlvorstand jedes Kantons für die Wahl [des Parlaments der Deutsch­sprachigen Gemeinschaft] wird in einen Vorstand A und einen Vorstand B aufgeteilt; der erste ist zuständig für die Wahl der Abgeordnetenkammer […], der zweite für die Wahl [des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft] und [des Wallonischen Parlaments].

 Die Zeugenbenennungen für die in Artikel 20 § 2 erwähnten Wahlbüros werden vom Vorsitzenden des Vorstandes A entgegengenommen.

 Den Vorsitz der Hauptwahlvorstände der Kantone A führen die in Artikel 11 §§ 2 und 3 erwähnten Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände der Kantone.

 [Den Vorsitz des Hauptwahlvorstandes des Kantons B in Eupen kann dieselbe Person führen, die den Vorsitz des Hauptwahlvorstandes des Kantons A in Eupen führt, oder führt gegebenenfalls der Friedensrichter von Eupen; den Vorsitz des Hauptwahlvorstandes des Kantons B in Sankt Vith kann dieselbe Person führen, die den Vorsitz des Hauptwahlvorstandes des Kantons A in Sankt Vith führt, oder führt gegebenenfalls der Friedensrichter von Sankt Vith.]] [Diese Benennungen werden von dem in Artikel 11 § 2 erwähnten Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises vorgenommen.]

*[Art. 58 eingefügt durch Art. 155 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993); Abs. 1 abgeändert durch Art. 117 Nr. 1 und 2 des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006) und Art. 118 des G. vom 6. Januar 2014 (II) (B.S. vom 31. Januar 2014); Abs. 4 abgeändert durch Art. 43 des G. vom 21. Mai 2018 (B.S. vom 24. Mai 2018) und Art. 84 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023)]*

[**Art. 59** - [§ 1 - In Abweichung von Artikel 21 wird die Nummerierung der Kandi­datenlisten für die Wahl des Parlaments gemäß den folgenden Bestimmungen geregelt.

 § 2 - Kandidaten für die Wahl des Parlaments können in der Erklärung zur Annahme ihrer Kandidatur beantragen, dass ihrer Liste das geschützte Listenkürzel [...] und die entsprechende laufende Nummer zugeteilt werden, die bei der vom Minister des Innern am fünfundsechzigsten Tag vor der Wahl der Abgeordnetenkammer vorgenommenen Auslosung einer für diese Wahl vorgeschlagenen Liste zugeteilt wurden, sofern die Kandidaten eine Bescheinigung der Person oder ihres Vertreters vorlegen, die zu diesem Zweck von der politischen Formation benannt worden sind, in deren Namen die Liste für die Wahl der Abgeordnetenkammer eingereicht worden ist - Bescheinigung, in der den Kandidaten erlaubt wird, das geschützte Listenkürzel [...] und die entsprechende laufende Nummer zu benutzen, die für diese Wahl zugeteilt worden sind.

 Kandidaten für die Wahl des Parlaments können in der Akte zur Annahme ihrer Kandidatur beantragen, dass ihrer Liste die laufende Nummer zugeteilt wird, die bei der vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises Lüttich für die Abgeordneten­kammer am zweiundfünfzigsten Tag vor der Wahl vorgenommenen Auslosung einer für diese Wahl vorgeschlagenen Liste zugeteilt werden wird, sofern die Kandidaten eine Bescheinigung der Person(en) vorlegen, die die Liste für die Wahl der Abgeordnetenkammer eingereicht haben - Bescheinigung, in der den Kandidaten erlaubt wird, die für diese Wahl zugeteilte laufende Nummer zu benutzen.

 Kandidaten für die Wahl des Parlaments können in der Akte zur Annahme ihrer Kandidatur beantragen, dass ihrer Liste die laufende Nummer zugeteilt wird, die bei der vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises Verviers für das Wallonische Parlament am [zweiundfünfzigsten] Tag vor der Wahl vorgenommenen Auslosung einer für diese Wahl vorgeschlagenen Liste zugeteilt werden wird, sofern die Kandidaten eine Bescheinigung der Person(en) vorlegen, die die Liste für die Wahl des Wallonischen Parlaments eingereicht haben - Bescheinigung, in der den Kandidaten erlaubt wird, die für diese Wahl zugeteilte laufende Nummer zu benutzen.

 § 3 - Den in § 2 Absatz 1 erwähnten Kandidatenlisten wird die beantragte laufende Nummer auf Vorlage der aufgrund dieser Bestimmung erforderlichen Bescheinigung zugeteilt.

 In Bezug auf die in § 2 Absatz 2 erwähnten Kandidatenlisten überprüft der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises beim Vorsitzenden des Hauptwahl­vorstandes des Wahlkreises Lüttich für die Wahl der Abgeordnetenkammer [...] auf elektronischem Wege die Identität der in der in § 2 Absatz 2 erwähnten Bescheinigung angegebenen Personen, die eine Liste für die Wahl der Abgeordnetenkammer eingereicht haben und die Erlaubnis erteilen, die für diese Wahl der Abgeordnetenkammer zugeteilte laufende Nummer zu benutzen. Wenn dies der Fall ist, notifiziert der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises Lüttich für die Wahl der Abgeordnetenkammer dem betreffenden Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises unverzüglich auf elektronischem Wege die dieser Liste für die Wahl der Abgeordnetenkammer zugeteilte laufende Nummer, sobald sie bekannt ist, und die höchste Nummer, die bei der am zweiundfünfzigsten Tag vor der Wahl der Abgeordnetenkammer vorgenommenen Auslosung für die Wahl der Abgeordnetenkammer zugeteilt worden ist.

 In Bezug auf die in § 2 Absatz 3 erwähnten Kandidatenlisten überprüft der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises beim Vorsitzenden des Hauptwahl­vorstandes des Wahlkreises Verviers für die Wahl des Wallonischen Parlaments [...] auf elektronischem Wege die Identität der in der in § 2 Absatz 3 erwähnten Bescheinigung angegebenen Personen, die eine Liste für die Wahl des Wallonischen Parlaments eingereicht haben und die Erlaubnis erteilen, die für diese Wahl des Wallonischen Parlaments zugeteilte laufende Nummer zu benutzen. Wenn dies der Fall ist, notifiziert der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises Verviers für die Wahl des Wallonischen Parlaments dem betreffenden Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises unverzüglich auf elektronischem Wege die dieser Liste für die Wahl des Wallonischen Parlaments zugeteilte laufende Nummer, sobald sie bekannt ist, und die höchste Nummer, die bei der am [zweiundfünfzigsten Tag vor der Wahl des Wallonischen Parlaments] vorgenommenen Auslosung für die Wahl des Wallonischen Parlaments zugeteilt worden ist.

 [Nach Erhalt der in den Absätzen 2 und 3 erwähnten Notifizierungen nimmt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises] eine zusätzliche Auslosung vor, um den Listen eine laufende Nummer zuzuteilen, die zu diesem Zeitpunkt noch keine laufende Nummer erhalten haben, wobei er mit den vollständigen Listen beginnt.

 Die in Absatz 4 erwähnte zusätzliche Auslosung erfolgt unter den Zahlen, die unmittelbar der höchsten Nummer folgen, die bei der am [zweiundfünfzigsten] Tag vor der Wahl des Wallonischen Parlaments vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises Verviers vorgenommenen Auslosung zugeteilt wurde.]]

*[Art. 59 eingefügt durch Art. 156 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993) und ersetzt durch Art. 45 des G. vom 21. Mai 2018 (B.S. vom 24. Mai 2018); § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 85 Nr. 1 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023); § 2 Abs. 3 abgeändert durch Art. 85 Nr. 2 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023); § 3 Abs. 2 abgeändert durch Art. 85 Nr. 3 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023); § 3 Abs. 3 abgeändert durch Art. 85 Nr. 4 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023); § 3 Abs. 4 abgeändert durch Art. 85 Nr. 5 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023); § 3 Abs. 5 abgeändert durch Art. 85 Nr. 6 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023)]*

 [**Art. 60** - § 1 - Die Wahlverrichtungen finden gemeinsam statt für die Wahlen [des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft], [des Wallonischen Parlaments] [und der Abgeordnetenkammer].

Jedes Wahlbüro verfügt über [drei Urnen, die für die Stimmzettel der Wahl des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft, des Wallonischen Parlaments beziehungsweise der Abgeordnetenkammer vorbehalten sind].

 Die Umschläge zur Aufnahme der Stimmzettel oder der Unterlagen in Bezug auf die Wahl [des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft] sind in der Farbe, die diesen Stimmzetteln vorbehalten ist.

 Das Protokoll der Wahlverrichtungen wird in drei Exemplaren erstellt, von denen zwei für den Zählbürovorstand für die Wahl [der Gemeinschafts- und Regionalparlamente] und das dritte für den Zählbürovorstand für die Wahl [der Abgeordnetenkammer] bestimmt sind.

 Die Anlagen, die die [drei] Wahlen betreffen, werden dem für den Zählbürovorstand für die Wahl [der Abgeordnetenkammer] bestimmten Exemplar beigefügt.

 § 2 - [Für die drei Wahlen erfolgen die Zählverrichtungen in einem mit dem Buchstaben A gekennzeichneten Zählbürovorstand für die Wahl der Abgeordnetenkammer] einerseits und einem mit dem Buchstaben B gekennzeichneten Zählbürovorstand für die Wahl [des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft] und [des Wallonischen Parlaments] andererseits.

 Im Laufe der Verrichtungen tauschen die Vorsitzenden der Zählbürovorstände im Beisein der Zeugen die Stimmzettel aus, die nicht für sie bestimmt sind und irrtümlicherweise in ihre Urnen eingeworfen wurden. Die Anzahl dieser Stimmzettel wird in den Protokollen vermerkt.]

*[Art. 60 eingefügt durch Art. 157 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993); § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 119 Nr. 1 Buchstabe a) des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006) und Art. 119 Nr. 1 des G. vom 6. Januar 2014 (II) (B.S. vom 31. Januar 2014); § 1 Abs. 2 abgeändert durch Art. 119 Nr. 1 Buchstabe b) des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006) und Art. 119 Nr. 2 des G. vom 6. Januar 2014 (II) (B.S. vom 31. Januar 2014); § 1 Abs. 3 abgeändert durch Art. 119 Nr. 1 Buchstabe c) des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006); § 1 Abs. 4 abgeändert durch Art. 119 Nr. 1 Buchstabe d) des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006) und Art. 119 Nr. 3 des G. vom 6. Januar 2014 (II) (B.S. vom 31. Januar 2014); § 1 Abs. 5 abgeändert durch Art. 119 Nr. 4 des G. vom 6. Januar 2014 (II) (B.S. vom 31. Januar 2014); § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 119 Nr. 2 Buchstabe a) und b) des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006) und Art. 119 Nr. 5 des G. vom 6. Januar 2014 (II) (B.S. vom 31. Januar 2014)]*

[**Art. 61** - Die für die Wahl [der Abgeordnetenkammer] erstellte Wählerliste gilt ebenfalls als Wählerliste für die Wahl [des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft].]

*[Art. 61 eingefügt durch Art. 158 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993) und abgeändert durch Art. 120 des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006) und Art. 120 des G. vom 6. Januar 2014 (II) (B.S. vom 31. Januar 2014)]*

[**Art. 62** - Die Wahlaufforderungen für die Wähler weisen neben den in Artikel 10 vorgesehenen Vermerken ebenfalls die zusätzlichen Angaben auf, die für die Wahl [der Abgeordnetenkammer] und [des Wallonischen Parlaments] vorgeschrieben sind.]

*[Art. 62 eingefügt durch Art. 159 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993) und abgeändert durch Art. 121 des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006) und Art. 121 des G. vom 6. Januar 2014 (II) (B.S. vom 31. Januar 2014)]*

[**TITEL VIII*bis***

**BESONDERE BESTIMMUNGEN ZUR REGELUNG DER GLEICHZEITIGEN WAHL** [**DES PARLAMENTS DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT**]**,**

[**DES WALLONISCHEN PARLAMENTS**]**, DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND** [**DER ABGEORDNETENKAMMER**]]

*[Unterteilung Titel VIIIbis eingefügt durch Art. 16 des G. vom 18. Dezember 1998 (B.S. vom 31. Dezember 1998) und Überschrift abgeändert durch Art. 122 Nr. 1 und 2 des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006) und Art. 122 des G. vom 6. Januar 2014 (II) (B.S. vom 31. Januar 2014)]*

 [**Art. 63** - Wenn die Wahlen für [das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft], [das Wallonische Parlament], das Europäische Parlament und [die Abgeordnetenkammer] am selben Tag stattfinden, werden die Wahlverrichtungen für [das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft] durch die Titel I bis VI des vorliegenden Gesetzes geregelt, vorbehaltlich der im vorliegenden Titel angegebenen Modalitäten.]

*[Neuer Artikel 63 eingefügt durch Art. 17 des G. vom 18. Dezember 1998 (B.S. vom 31. Dezember 1998) und abgeändert durch Art. 123 Nr. 1 und 2 des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006) und Art. 123 des G. vom 6. Januar 2014 (II) (B.S. vom 31. Januar 2014)]*

 [**Art. 64** - Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des deutschsprachigen Wahlkollegiums für die Wahl des Europäischen Parlaments [kann den ersten und zweiten Magistrat bestimmen], die ihn im Fall einer Verhinderung in seinem richterlichen Amt vertreten, um den Vorsitz des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises für die Wahl [des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft] beziehungsweise den Vorsitz des Hauptwahlvorstandes des Kantons Eupen für die Wahl des Europäischen Parlaments zu übernehmen.

 Der Hauptwahlvorstand jedes Kantons für die Wahl [des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft] wird in einen Vorstand A, einen Vorstand B und einen Vorstand C aufgeteilt; Vorstand A ist zuständig für die Wahl der Abgeordnetenkammer […], Vorstand B für die Wahl [des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft] und [des Wallonischen Parlaments] und Vorstand C für die Wahl des Europäischen Parlaments.

 Die Zeugenbenennungen für die Wahlbüros werden vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons C entgegengenommen, der auch die Zeugenbenennungen für die Zählbürovorstände D für die Wahl des Europäischen Parlaments entgegennimmt.

 Die Zeugenbenennungen für die Zählbürovorstände A und C für die Wahl [der Abgeordnetenkammer] einerseits und für die Wahl [des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft] und [des Wallonischen Parlaments] andererseits werden vom Vorsitzenden des Vorstandes des Kantons A beziehungsweise B entgegengenommen.

 [Die Hauptwahlvorstände der Kantone C, B und A sind im Hauptort des Kantons eingerichtet; den Vorsitz führen folgende Personen:

 1. Den Vorsitz des Hauptwahlvorstandes des Kantons C in Eupen führt der in Absatz 1 erwähnte zweite Magistrat, wenn von der in Absatz 1 erwähnten Möglichkeit Gebrauch gemacht worden ist, und den Vorsitz des Hauptwahlvorstandes des Kantons C in Sankt Vith führt der Friedensrichter des Kantons Sankt Vith.

 2. Den Vorsitz des Hauptwahlvorstandes des Kantons B in Eupen führt dieselbe Person, die den Vorsitz des Hauptwahlvorstandes des Kantons C führt, und den Vorsitz des Hauptwahlvorstandes des Kantons B in Sankt Vith führt der Friedensrichter des Kantons Sankt Vith oder, in dessen Ermangelung, der erste stellvertretende Friedensrichter des Kantons Sankt Vith.

 3. Den Vorsitz des Hauptwahlvorstandes des Kantons A in Eupen führt dieselbe Person, die den Vorsitz des Hauptwahlvorstandes des Kantons C führt, und den Vorsitz des Hauptwahlvorstandes des Kantons A in Sankt Vith führt der Friedensrichter des Kantons Sankt Vith oder, in dessen Ermangelung, der zweite stellvertretende Friedensrichter des Kantons Sankt Vith.]]

*[Neuer Artikel 64 eingefügt durch Art. 18 des G. vom 18. Dezember 1998 (B.S. vom 31. Dezember 1998); Abs. 1 abgeändert durch Art. 124 Nr. 1 des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006) und Art. 86 Nr. 1 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023); Abs. 2 abgeändert durch Art. 124 Nr. 2 Buchstabe a) und b) des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006) und Art. 124 Nr. 1 des G. vom 6. Januar 2014 (II) (B.S. vom 31. Januar 2014); Abs. 4 abgeändert durch Art. 124 Nr. 3 Buchstabe a) und b) des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006) und Art. 124 Nr. 2 des G. vom 6. Januar 2014 (II) (B.S. vom 31. Januar 2014); Abs. 5 ersetzt durch Art. 86 Nr. 2 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023)]*

 [**Art. 65** - [§ 1 - In Abweichung von Artikel 21 wird die Nummerierung der Kandi­datenlisten für die Wahl des Parlaments gemäß den folgenden Bestimmungen geregelt.

 § 2 - Kandidaten für die Wahl des Parlaments können in der Erklärung zur Annahme ihrer Kandidatur beantragen, dass ihrer Liste das geschützte Listenkürzel [...] und die entsprechende laufende Nummer zugeteilt werden, die bei der vom Minister des Innern am fünfundsechzigsten Tag vor der Wahl des Europäischen Parlaments vorgenommenen Auslosung einer für diese Wahl vorgeschlagenen Liste zugeteilt wurden, sofern die Kandidaten eine Bescheinigung der Person oder ihres Vertreters vorlegen, die zu diesem Zweck von der politischen Formation benannt worden sind, in deren Namen die Liste für die Wahl des Europäischen Parlaments eingereicht worden ist - Bescheinigung, in der den Kandidaten erlaubt wird, das geschützte Listenkürzel [...] und die entsprechende laufende Nummer zu benutzen, die für diese Wahl zugeteilt worden sind.

 Wenn das geschützte Listenkürzel [...], dessen Verwendung gemäß dem vorangehenden Absatz beantragt wird, die Ergänzung enthält, die in Artikel 21 § 2 Absatz 3 dritter Satz des Gesetzes vom 23. März 1989 über die Wahl des Europäischen Parlaments erwähnt ist, kann die Liste für die Wahl des Parlaments, der die Verwendung des Listenkürzels [...] erlaubt wurde, das Listenkürzel [...] ohne diese Ergänzung benutzen.

 Kandidaten für die Wahl des Parlaments können in der Akte zur Annahme ihrer Kandidatur beantragen, dass ihrer Liste die laufende Nummer zugeteilt wird, die bei der vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des französischen, niederländischen beziehungsweise deutschsprachigen Wahlkollegiums am zweiundfünfzigsten Tag vor der Wahl des Europäischen Parlaments vorgenommenen Auslosung einer für diese Wahl vorgeschlagenen Liste zugeteilt werden wird, sofern die Kandidaten eine Bescheinigung der Person(en) vorlegen, die die Liste für die Wahl des Europäischen Parlaments eingereicht haben - Be­scheinigung, in der den Kandidaten erlaubt wird, die für diese Wahl zugeteilte laufende Nummer zu benutzen.

 Kandidaten für die Wahl des Parlaments können in der Akte zur Annahme ihrer Kandidatur beantragen, dass ihrer Liste die laufende Nummer zugeteilt wird, die bei der vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises Lüttich für die Abgeordneten­kammer am [zweiundfünfzigsten] Tag vor der Wahl vorgenommenen Auslosung einer für diese Wahl vorgeschlagenen Liste zugeteilt werden wird, sofern die Kandidaten eine Bescheinigung der Person(en) vorlegen, die die Liste für die Wahl der Abgeordnetenkammer eingereicht haben - Bescheinigung, in der den Kandidaten erlaubt wird, die für diese Wahl zugeteilte laufende Nummer zu benutzen.

 Kandidaten für die Wahl des Parlaments können in der Akte zur Annahme ihrer Kandidatur beantragen, dass ihrer Liste die laufende Nummer zugeteilt wird, die bei der vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises Verviers für das Wallonische Parlament am [zweiundfünfzigsten] Tag vor der Wahl vorgenommenen Auslosung einer für diese Wahl vorgeschlagenen Liste zugeteilt werden wird, sofern die Kandidaten eine Bescheinigung der Person(en) vorlegen, die die Liste für die Wahl des Wallonischen Parlaments eingereicht haben - Bescheinigung, in der den Kandidaten erlaubt wird, die für diese Wahl zugeteilte laufende Nummer zu benutzen.

 § 3 - Den in § 2 Absatz 1 erwähnten Kandidatenlisten wird die beantragte laufende Nummer auf Vorlage der aufgrund dieser Bestimmung erforderlichen Bescheinigung zugeteilt.

 In Bezug auf die in § 2 Absatz 3 erwähnten Kandidatenlisten [überprüft der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises beim Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des französischen, niederländischen beziehungsweise deutschsprachigen Wahlkollegiums] auf elektronischem Wege die Identität der in der in § 2 Absatz 3 erwähnten Bescheinigung angegebenen Personen, die eine Liste für die Wahl des Europäischen Parlaments eingereicht haben und die Erlaubnis erteilen, die für diese Wahl des Europäischen Parlaments zugeteilte laufende Nummer zu benutzen. Wenn dies der Fall ist, notifizieren die Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände der Wahlkollegien für die Wahl des Europäischen Parlaments [dem betreffenden Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises] unverzüglich auf elektronischem Wege die dieser Liste für die Wahl des Europäischen Parlaments zugeteilte laufende Nummer, sobald sie bekannt ist, und die höchste Nummer, die bei den am zweiundfünfzigsten Tag vor der Wahl des Europäischen Parlaments vorgenommenen Auslosungen für die Wahl des Europäischen Parlaments zugeteilt worden ist.

 In Bezug auf die in § 2 Absatz 4 erwähnten Kandidatenlisten überprüft der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises beim Vorsitzenden des Hauptwahl­vorstandes des Wahlkreises Lüttich für die Wahl der Abgeordnetenkammer [...] auf elektronischem Wege die Identität der in der in § 2 Absatz 4 erwähnten Bescheinigung angegebenen Personen, die eine Liste für die Wahl der Abgeordnetenkammer eingereicht haben und die Erlaubnis erteilen, die für diese Wahl der Abgeordnetenkammer zugeteilte laufende Nummer zu benutzen. Wenn dies der Fall ist, notifiziert der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises Lüttich für die Wahl der Abgeordnetenkammer dem betreffenden Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises unverzüglich auf elektronischem Wege die dieser Liste für die Wahl der Abgeordnetenkammer zugeteilte laufende Nummer, sobald sie bekannt ist, und die höchste Nummer, die bei der am [zweiundfünfzigsten Tag vor der Wahl der Abgeordnetenkammer] vorgenommenen Auslosung für die Wahl der Abgeordnetenkammer zugeteilt worden ist.

 In Bezug auf die in § 2 Absatz 5 erwähnten Kandidatenlisten überprüft der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises beim Vorsitzenden des Hauptwahl­vorstandes des Wahlkreises Verviers für die Wahl des Wallonischen Parlaments [...] auf elektronischem Wege die Identität der in der in § 2 Absatz 5 erwähnten Bescheinigung angegebenen Personen, die eine Liste für die Wahl des Wallonischen Parlaments eingereicht haben und die Erlaubnis erteilen, die für diese Wahl des Wallonischen Parlaments zugeteilte laufende Nummer zu benutzen. Wenn dies der Fall ist, notifiziert der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises Verviers für die Wahl des Wallonischen Parlaments dem betreffenden Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises unverzüglich auf elektronischem Wege die dieser Liste für die Wahl des Wallonischen Parlaments zugeteilte laufende Nummer, sobald sie bekannt ist, und die höchste Nummer, die bei der am [zweiundfünfzigsten Tag vor der Wahl des Wallonischen Parlaments] vorgenommenen Auslosung für die Wahl des Wallonischen Parlaments zugeteilt worden ist.

 Nach Erhalt der in den Absätzen 2, 3 und 4 erwähnten Notifizierungen nimmt der Vorsitzende des Regionalvorstandes *[sic, zu lesen ist: des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises]* [...] eine zusätzliche Auslosung vor, um den Listen eine laufende Nummer zuzuteilen, die zu diesem Zeitpunkt noch keine laufende Nummer erhalten haben, wobei er mit den vollständigen Listen beginnt.

 Die in Absatz 5 erwähnte zusätzliche Auslosung erfolgt unter den Zahlen, die unmittelbar der höchsten Nummer folgen, die bei der am [zweiundfünfzigsten] Tag vor der Wahl des Wallonischen Parlaments vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises Verviers vorgenommenen Auslosung zugeteilt wurde.]]

*[Neuer Artikel 65 eingefügt durch Art. 19 des G. vom 18. Dezember 1998 (B.S. vom 31. Dezember 1998) und ersetzt durch Art. 46 des G. vom 21. Mai 2018 (B.S. vom 24. Mai 2018); § 2 Abs. 1 und 2 abgeändert durch Art. 87 Nr. 1 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023); § 2 Abs. 4 abgeändert durch Art. 87 Nr. 2 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023); § 2 Abs. 5 abgeändert durch Art. 87 Nr. 3 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023); § 3 Abs. 2 abgeändert durch Art. 87 Nr. 4 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023); § 3 Abs. 3 abgeändert durch Art. 87 Nr. 5 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023); § 3 Abs. 4 abgeändert durch Art. 87 Nr. 6 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023); § 3 Abs. 5 abgeändert durch Art. 87 Nr. 7 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023); § 3 Abs. 6 abgeändert durch Art. 87 Nr. 8 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023)]*

[**Art. 66** - § 1 - Die Wahlverrichtungen finden [für die vier Wahlen gemeinsam statt. Jedes Wahlbüro verfügt über vier Urnen, die für die Stimmzettel der Wahl der Abgeordnetenkammer], [des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft], [des Wallonischen Parlaments] beziehungsweise des Europäischen Parlaments vorbehalten sind.

 Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons C für die Wahl des Europäischen Parlaments benennt die Vorsitzenden der Wahlbürovorstände und die Mitglieder der verschiedenen in § 2 erwähnten Zählbürovorstände gemäß den Bestimmungen von Artikel 95 § 4 des Wahlgesetzbuches. Er setzt die Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände des Kantons A und B von diesen Benennungen in Kenntnis.

 Die Farbe des Wahlpapiers ist unterschiedlich je nach Wahl. Die Umschläge zur Aufnahme der Stimmzettel und anderer Wahlunterlagen sind in der Farbe, die den Stimmzetteln für die betreffende Wahl vorbehalten ist.

 Das Protokoll der Wahlverrichtungen wird in drei Exemplaren erstellt: Das erste Exemplar ist für den Zählbürovorstand A für die Wahl der Abgeordnetenkammer […] bestimmt, das zweite Exemplar für den Zählbürovorstand C für die Wahl [des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft] und [des Wallonischen Parlaments] und das dritte Exemplar für den Zählbürovorstand D für die Wahl des Europäischen Parlaments. Die Anlagen, die die [vier] Wahlen betreffen, werden dem für den Zählbürovorstand D für die Wahl des Europäischen Parlaments bestimmten Exemplar beigefügt.

 § 2 - Für die [vier] Wahlen erfolgen die Zählverrichtungen in einem mit dem Buchstaben A gekennzeichneten Zählbürovorstand für die Wahl der Abgeordnetenkammer […], in einem mit dem Buchstaben C gekennzeichneten Zählbürovorstand für die Wahl [des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft] und [des Wallonischen Parlaments] beziehungsweise in einem mit dem Buchstaben D gekennzeichneten Zählbürovorstand für die Wahl des Europäischen Parlaments.

 Im Laufe der Verrichtungen tauschen die Vorsitzenden der Zählbürovorstände im Beisein der Zeugen die Stimmzettel aus, die nicht für sie bestimmt sind und irrtümlicherweise in ihre Urnen eingeworfen wurden. Die Anzahl dieser Stimmzettel wird in den Protokollen vermerkt.]

*[Art. 66 eingefügt durch Art. 20 des G. vom 18. Dezember 1998 (B.S. vom 31. Dezember 1998); § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 126 Nr. 1 Buchstabe a) des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006) und Art. 126 Nr. 1 des G. vom 6. Januar 2014 (II) (B.S. vom 31. Januar 2014); § 1 Abs. 4 abgeändert durch Art. 126 Nr. 1 Buchstabe b) des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006) und Art. 126 Nr. 2 des G. vom 6. Januar 2014 (II) (B.S. vom 31. Januar 2014); § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 126 Nr. 2 Buchstabe a) und b) des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006) und Art. 126 Nr. 3 des G. vom 6. Januar 2014 (II) (B.S. vom 31. Januar 2014)]*

[**Art. 67** - Die Liste der [in den Bevölkerungsregistern einer belgischen Gemeinde eingetragenen volljährigen belgischen Wähler], die für die Wahl des Europäischen Parlaments erstellt wird, gilt ebenfalls als Wählerliste für die Wahl [des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft].]

*[Art. 67 eingefügt durch Art. 21 des G. vom 18. Dezember 1998 (B.S. vom 31. Dezember 1998) und abgeändert durch Art. 127 des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006) und Art. 88 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023)]*

[**Art. 68** - Die Wahlaufforderungen für die Wähler weisen neben den in Artikel 10 vorgesehenen Vermerken ebenfalls die zusätzlichen Angaben auf, die für die Wahl des Europäischen Parlaments, [der Abgeordnetenkammer] und [des Wallonischen Parlaments] vorgeschrieben sind.

 Die Vermerke auf den Wahlaufforderungen werden in der folgenden Reihenfolge angebracht: Europäisches Parlament, [Abgeordnetenkammer], [Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft] und [Wallonisches Parlament].]

*[Art. 68 eingefügt durch Art. 22 des G. vom 18. Dezember 1998 (B.S. vom 31. Dezember 1998); Abs. 1 abgeändert durch Art. 128 Nr. 1 des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006) und Art. 127 des G. vom 6. Januar 2014 (II) (B.S. vom 31. Januar 2014); Abs. 2 abgeändert durch Art. 128 Nr. 2 des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006) und Art. 127 des G. vom 6. Januar 2014 (II) (B.S. vom 31. Januar 2014)]*

[**TITEL IX**]

**ABÄNDERUNGS‑ UND AUFHEBUNGSBESTIMMUNGEN**

*[Früherer Titel VII umnummeriert zu Titel IX durch Art. 146 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993)]*

 [**Art. 69**] ‑ In Artikel 8 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft wird § 2 durch folgende Bestimmung ersetzt:

 "§ 2 ‑ Die Mitglieder des Rates werden von den Wählern der zum deutschen Sprachgebiet gehörenden Gemeinden gewählt."

*[Früherer Artikel 51 umnummeriert zu Art. 63 durch Art. 147 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993) und früherer Artikel 63 umnummeriert zu Art. 69 durch Art. 17 des G. vom 18. Dezember 1998 (B.S. vom 31. Dezember 1998)]*

[**Art. 70**] ‑ Die Artikel 8 § 3, 9, 11 und 12 sowie die Artikel 15 bis 41, die Titel III Kapitel 2 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 desselben Gesetzes bilden, werden aufgehoben.

*[Früherer Artikel 52 umnummeriert zu Art. 64 durch Art. 148 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993) und früherer Artikel 64 umnummeriert zu Art. 70 durch Art. 18 des G. vom 18. Dezember 1998 (B.S. vom 31. Dezember 1998)]*

[**TITEL X**]

**SCHLUSSBESTIMMUNG**

*[Früherer Titel VIII umnummeriert zu Titel X durch Art. 153 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993)]*

 [**Art. 71**] ‑ Die Akte und Unterlagen, die aufgrund der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* zu veröffentlichen sind, werden auch in Deutsch veröffentlicht.

*[Früherer Artikel 53 umnummeriert zu Art. 65 durch Art. 149 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993) und früherer Artikel 65 umnummeriert zu Art. 71 durch Art. 19 des G. vom 18. Dezember 1998 (B.S. vom 31. Dezember 1998)]*

Anlage I

**ANWEISUNGEN FÜR DEN WÄHLER**

**MUSTER I - Anweisungen für den Wähler (**Anweisungen erwähnt in den Artikeln 10 Absatz 5, 25 § 2 Absatz 2 und 31 § 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 6. Juli 1990 zur Regelung der Modalitäten für die Wahl [des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft])

*[Muster I ersetzt durch Art. 36 des G. vom 5. April 1995 (B.S. vom 15. April 1995) und abgeändert durch Art. 129 des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006) und Art. 89 des G. (II) vom 25. April 2023 (B.S. vom 8. Juni 2023)]*

Muster I

[1. Die Wähler werden von 8 bis 13 Uhr zur Stimmabgabe zugelassen. Wähler, die sich vor 13 Uhr im Wahllokal befinden, werden jedoch noch zur Stimmabgabe zugelassen.

2. Der Wähler darf für [das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft] seine Stimme für einen oder mehrere Kandidaten derselben Liste abgeben.

3. Die Kandidaten werden pro Liste in ein und derselben Spalte des Stimmzettels aufgeführt.

Die Namen und Vornamen der Kandidaten werden in der Vorschlagsreihenfolge eingetragen.

Alle Listen sind auf dem Stimmzettel in steigender Reihenfolge der jeder Liste durch das Los zugeteilten Nummer nach angeordnet. Unvollständige Listen können jedoch untereinander aufgeführt werden.

4. Ist der Wähler mit der Vorschlagsreihenfolge der Kandidaten auf der von ihm unterstützten Liste einverstanden, so färbt er mit dem ihm zur Verfügung gestellten Bleistift den hellen Mittelpunkt im Kopffeld über dieser Liste.

Ist er mit der Vorschlagsreihenfolge der Kandidaten nicht einverstanden und möchte er diese Reihenfolge abändern, so gibt er eine Vorzugsstimme für einen oder mehrere Kandidaten seiner Wahl auf der von ihm unterstützten Liste ab.

Die Wahlziffer einer Liste besteht aus der Addition der Stimmzettel mit Stimmabgabe im Kopffeld und der Stimmzettel mit Stimmabgabe für einen oder mehrere Kandidaten.

5. Nachdem der Vorsitzende des Wahlbürovorstandes [das Identitätsdokument] und die Wahlaufforderung des Wählers überprüft hat, überreicht er ihm gegen Abgabe der Wahlaufforderung einen Stimmzettel.

Nachdem der Wähler seine Stimme abgegeben hat, zeigt er dem Vorsitzenden seinen in vier zu einem Rechteck gefalteten Stimmzettel für [das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft] mit dem Stempel nach außen und wirft ihn in die Urne, nachdem er seine Wahlaufforderung vom Vorsitzenden oder von dem damit beauftragten Beisitzer hat abstempeln lassen; sodann verlässt er den Raum.

6. Der Wähler darf sich nur während der für die Stimmabgabe erforderlichen Zeit in der Wahlkabine aufhalten.

7. Ungültig sind:

1) alle anderen Stimmzettel als diejenigen, die der Vorsitzende im Augenblick der Stimmabgabe ausgehändigt hat,

2) selbst diese Stimmzettel:

a) wenn der Wähler darauf keine Stimme abgegeben hat,

b) wenn er mehr als eine Listenstimme oder Vorzugsstimmen für Kandidaten auf verschiedenen Listen abgegeben hat,

c) wenn er auf einer Liste eine Kopfstimme und gleichzeitig eine Vorzugsstimme für einen oder mehrere Kandidaten einer anderen Liste abgegeben hat,

d) wenn ihre Form und ihre Abmessungen geändert worden sind oder wenn sie innen ein Papier oder irgendeinen Gegenstand enthalten,

e) wenn eine Streichung, ein Zeichen oder eine durch das Gesetz nicht gestattete Markierung angebracht worden ist, die den Wähler erkennbar machen kann.

8. Wer wählt, ohne wahlberechtigt zu sein, oder wer ohne gültige Vollmacht für einen anderen wählt, macht sich strafbar.]

[**Anweisungen für den Wähler in den Wahlkantonen Eupen und Sankt Vith bei den gleichzeitigen Wahlen für das Europäische Parlament, das Wallonische Parlament und das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft**

*[Anweisungen eingefügt durch Art. 3 des M.E. vom 9. April 2004 (B.S. vom 16. April 2004), selbst aufgehoben durch Art. 4 des M.E. vom 14. April 2009 (B.S. vom 20. April 2009), und erneut eingefügt durch Art. 3 des M.E. vom 14. April 2009 (B.S. vom 20. April 2009)]*

 1. Die Wähler werden von 8 bis 15 Uhr zur Stimmabgabe zugelassen. Wähler, die sich um 15 Uhr im Wahllokal befinden, werden noch zur Stimmabgabe zugelassen.

 2. Nachdem der Vorsitzende den Personalausweis und die Wahlaufforderung des Wählers überprüft hat, überreicht er ihm gegen Abgabe dieser Unterlagen eine Magnetkarte für die Stimmab­gabe. Der Wähler, der Angehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union ist, erhält eine validierte Magnetkarte, die so angepasst wurde, dass er ausschließlich für die Wahl des Europäischen Parlaments wählen kann.

 3.

 - Der Wähler darf sich nur während der für die Stimmabgabe erforderlichen Zeit in der Wahlkabine aufhalten. Um seine Stimmabgabe vorzunehmen, führt er erst die Magnetkarte in den dafür vorgesehenen Schlitz des Kartenlesers am Wahlapparat ein.

 - Der Wähler bestimmt die Sprache, in der er seine Stimmabgaben anhand des ihm zur Verfügung gestellten Lichtstiftes vornehmen möchte.

 4. Der belgische Wähler, der in den Bevölkerungsregistern einer belgischen Gemeinde eingetragen ist, gibt zunächst seine Stimme für die Wahl des Europäischen Parlaments ab; nachdem er diese Stimmabgabe bestätigt hat, gibt er seine Stimme für die Wahl des Wallonischen Parlaments ab und bestätigt sie; schließlich gibt er seine Stimme für die Wahl des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft ab und bestätigt sie ebenfalls.

 Der Wähler, der Angehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union ist, gibt seine Stimme für die Wahl des Europäischen Parlaments ab und bestätigt seine Stimmabgabe.

 5. Der Wähler geht für die Stimmabgabe wie folgt vor:

 *a)* Für die Wahl des Europäischen Parlaments:

 - Der Wähler entscheidet sich für eine Liste, indem er den Lichtstift senkrecht zum Bildschirm hält und auf das Feld der gewählten Liste drückt.

 - Ist der Wähler mit der Vorschlagsreihenfolge für die Kandidaten auf der von ihm unter­stützten Liste einverstanden, so hält er den Lichtstift senkrecht zum Bildschirm und setzt ihn auf den hellen Mittelpunkt im Kopffeld über dieser Liste, das sich links oben auf dem Bildschirm befindet.

 - Wenn nicht, gibt er eine Vorzugsstimme für den ordentlichen Kandidaten und/oder einen oder mehrere Ersatzkandidaten dieser Liste ab, vor denen eine laufende Nummer steht, indem er den Lichtstift senkrecht zum Bildschirm hält und ihn nacheinander auf das Feld dieses oder dieser Kandidaten setzt. Dazu drückt er mit dem Lichtstift gleich wo auf das Stimmfeld des ordentlichen Kandidaten oder eines oder mehrerer Ersatzkandidaten; das Feld des gewählten ordentlichen Kandidaten und/oder jedes gewählten Ersatzkandidaten färbt sich gräulich.

 *b)* Für die Wahl des Wallonischen Parlaments:

 - Der Wähler entscheidet sich für eine Liste, indem er den Lichtstift senkrecht zum Bildschirm hält und auf das Feld der gewählten Liste drückt.

 - Ist der Wähler mit der Vorschlagsreihenfolge für die Kandidaten auf der von ihm unter­stützten Liste einverstanden, so hält er den Lichtstift senkrecht zum Bildschirm und setzt ihn auf den hellen Mittelpunkt im Kopffeld über dieser Liste, das sich links oben auf dem Bildschirm befindet.

 - Wenn nicht, gibt er eine Vorzugsstimme für einen oder mehrere ordentliche Kandidaten und/oder Ersatzkandidaten dieser Liste ab, vor denen eine laufende Nummer steht, indem er den Lichtstift senkrecht zum Bildschirm hält und ihn nacheinander auf das Feld dieses oder dieser Kandidaten setzt. Dazu drückt er mit dem Lichtstift gleich wo auf das Stimmfeld eines oder mehrerer ordentlicher Kandidaten und/oder Ersatzkandidaten; das Feld jedes gewählten ordentlichen Kandidaten und/oder jedes gewählten Ersatzkandidaten färbt sich gräulich.

 *c)* Für die Wahl des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft:

 - Der Wähler entscheidet sich für eine Liste, indem er den Lichtstift senkrecht zum Bildschirm hält und auf das Feld der gewählten Liste drückt.

 - Ist der Wähler mit der Vorschlagsreihenfolge für die Kandidaten auf der von ihm unter­stützten Liste einverstanden, so hält er den Lichtstift senkrecht zum Bildschirm und setzt ihn auf den hellen Mittelpunkt im Kopffeld über dieser Liste, das sich links oben auf dem Bildschirm befindet.

 - Wenn nicht, gibt er eine Vorzugsstimme für die Kandidaten dieser Liste ab, vor denen eine laufende Nummer steht, indem er den Lichtstift senkrecht zum Bildschirm hält und ihn nacheinander auf das Feld dieses oder dieser Kandidaten setzt. Dazu drückt er mit dem Lichtstift gleich wo auf das Stimmfeld eines oder mehrerer Kandidaten; das Feld jedes gewählten Kandidaten färbt sich gräulich.

 6. Nachdem der Wähler seine Stimmabgabe für eine oder mehrere Wahlen bestätigt hat, nimmt er seine Magnetkarte zurück. Er hat die Möglichkeit, seine Stimmabgaben zu visualisieren. Zu diesem Zweck führt der Wähler seine Magnetkarte erneut in den Schlitz ein; er kann jedoch seine Stimmabgaben nicht mehr ändern.

 7. Anschließend gibt der Wähler dem Vorsitzenden seine Magnetkarte zurück. Nachdem der Vorsitzende die Karte überprüft und sich vergewissert hat, dass keine durch das Gesetz verbotene Markierung beziehungsweise Eintragung auf ihr angebracht worden ist, fordert der Vorsitzende den Wähler auf, sie in die Urne zu stecken. Der Wähler erhält seine vom Vorsitzenden oder beauftragten Beisitzer ordnungsgemäß abgestempelte Wahl­aufforderung zurück.

 8. Die Magnetkarte wird für ungültig erklärt:

 *a)* wenn sich bei der in Nr. 7 erwähnten Überprüfung herausstellt, dass eine Markierung oder eine Eintragung absichtlich auf der Karte angebracht worden ist, die den Wähler erkennbar machen könnte,

 *b)* wenn der Wähler infolge einer falschen Handhabung oder eines anderen ungewollten Fehlverhaltens die ihm ausgehändigte Karte beschädigt hat,

 *c)* wenn sich aus irgendeinem technischen Grund die Registrierung der Karte durch die elektronische Urne als unmöglich erweist.

 In den im vorangehenden Absatz erwähnten Fällen wird der Wähler aufgefordert, seine Stimmabgabe anhand einer anderen Karte zu wiederholen. Wenn nach einem zweiten Versuch die Karte erneut aufgrund des vorhergehenden Absatzes Buchstabe *a)* für ungültig erklärt wird, wird der Wähler nicht mehr zur Wahl zugelassen und seine Stimmabgabe wird für ungültig erklärt.

 9. Wer sein Stimmrecht mehrmals ausübt, wer wählt, ohne wahlberechtigt zu sein, oder wer ohne gültige Vollmacht für einen anderen wählt, macht sich strafbar.]

**STIMMZETTELMUSTER**

**MUSTER II** (Muster erwähnt in Art. 26 § 1 des Gesetzes vom 6. Juli 1990 zur Regelung der Modalitäten für die Wahl [des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft])

*[Muster II ersetzt durch Art. 58 des G. vom 14. April 2009 (B.S. vom 15. April 2009)]*

*Stimmzettelmuster Muster II: Siehe Belgisches Staatsblatt vom 15. April 2009, dritte Ausgabe, Seite 30506, wobei die Wörter "Datum des Wahl" durch die Wörter "Datum der Wahl" zu ersetzen sind.*